



Grundsätze

für bie

jur Förderung der Rindviehzucht in der Rheinproving

zu ergreifenden Magnahmen,

fowie Beftimmungen über beren Durchführung.

Festgesett in der Centralvorstandssitzung des landwirtschaftlichen Bereins für Rheinprengen am 28. Juni 1902 und anerkannt vom Borstande der Landwirtschaftskammer für die Abeinproving in der Sitzung am 24. Januar 1903.

23onn 1903.

Carl Georgi, Univerfitats-Buchbruderei.



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf





Grundsätze

fir die

jur Förderung der Rindviehzucht in der Rheinproving

zu ergreifenden Magnahmen,

fowie Bestimmungen über deren Durchführung.

Festgesett in der Centralvorstandssitzung des landwirtschaftlichen Bereins für Rheinpreußen am 28. Juni 1902 und anerkannt vom Borstande der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in der Sitzung am 24. Januar 1903.

23onn 1903.

Carl Georgi, Univerfitate-Buchbruderei.



Agr. 359

LANDES-UND STADT-BIBLIOTHEK DUSSELDORF

35. 9 2349



Inhaltsverzeichnis.

1.	Plan zur Berwendung öffentlicher Mittel gur Bebung ber Biebgucht in	Seite
	ber Rheinproving	1-8
2.	Beichäftsordnung für die Buchtverbands Ausschüffe gur Bebung ber	
	Biehzucht	9-20
3.	Breiserteilungsordnung für die Rindviehichauen ber Buchtverbande	
	Anhang, enthaltend die Raffenmerkmale der in der Rheinproving an-	
	erkannten Rindviehschläge	27 - 40
5.	Statistische Mitteilungen über den Stand und die Entwidlung ber	
	Rindviehzucht in der Rheinproving	42 - 52
	Überfichtstarte ber Buchtgebiete mit graphifcher Darstellung ber Stärke	
	'des Mindviehbestandes in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe des Er- gebniffes der Biehzählung vom 1. Dezember 1900.	



Islan zur Verwendung

der

ans Mitteln des Staates, der Provinz und der Landwirtschaftskammer bereitgestellten Unterstützungen zur Hebung der Kindviehzucht in der Rheinprovinz,

nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 15. Januar 1892 und des Centralvorstandsbeschluffes vom 19. Dezember 1890 festgesetst in der Sitzung des Centralvorstandes vom 8. April 1893, 26. Juni 1897 und 21. Dezember 1901 und anerkannt vom Vorstande der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in der Sitzung desselben am 24. Januar 1903.

- § 1. Nach dem angezogenen Erlaß und Vorstandsbeschluß soll innershalb gewisser in Bezug auf wirtschaftliche, Bodens und klimatische Verhältnisse gleichartig gestalteter Gebiete der Rheinprovinz nur eine bestimmte Rasse rein gezüchtet und nur diese Zucht mit Unterstützungen aus obens genannten Fonds bedacht werden.
- § 2. Zu dem Zweck wird die ganze Rheinprovinz in 4 Zuchtgebiete wie folgt eingeteilt:

Buchtgebiet I für die Diederungeraffe:

bie Kreise: Cleve, Rees, Gelbern, Mörs, Mülheim (Ruhr), Ruhrort, Duiseburg, Essen, Kempen, Crefeld, Düsselburg, Wettmann, Gladbach, Grevenbroich, Neuß, Solingen, Remscheid, Elberfeld, Barmen, Lennep, Bergheim, Eöln, Bonn (mit Ausnahme bes rechtsrheinischen Teiles), Euskirchen, Sieg, Mülseim (Rhein), Wipperfürth, Gummersbach, Waldbroel, Heinsberg, Erkelenz, Geilentirchen, Jülich, Nachen, Düren, Eupen, Montjoie und Malmedy (mit Ausnahme ber Bärgermeistereien Manderseid, Schönberg, Lommersweiler, Keuland),

ferner die Kreise:

Rheinbach mit Ausnahme der Gemeinden Hilberath, Münftereifel (Stadt), Schoenau, Mahlberg, Mudicheid, Rupperath, Effelsberg und Houverath,

Ahrweiler mit Ausnahme ber Gemeinden Altenahr, Berg, Dernau, Kirchsahr, Ercuzberg, Manfchoß, Rech, Blasweiler, Debenbach, Niederdurenbach, Oberdurenbach,

Hedenbach, Königsfeld, Ramersbach, Niederziffen, Oberziffen, Niederbreifig, Oberbreifig, Brohl, Gönnersborf, Rheined, Waldorf, Remagen, Bodendorf, Oberwinter, Dedingen, Rolandswerth, Unkelbach, Sinzig, Franken, Coisdorf, Lohndorf, Westum, Ahrweiler (Stadt), Calenborn,

Cobleng mit Ausschluß ber Bürgermeisterei Binningen ohne Guls-Bisholder, vom Kreise Mayen die Bürgermeistereien Andernach (Stadt und Land),

Bold, Münftermaifeld und Manen (Ctabt),

vom Kreise Schleiden die Gemeinden Wallenthal, Strempt, Mechernich, Hoftel, Gids, Floisborf, Berg, Glehn, Bleibuir, Bergarten, Blatten, Beinbach und Sausen.

Buchtgebiet II für die Glauraffe :

a) mit ausschließlicher Zucht und Unterstützung berselben, die Kreise: Abenau, Cochem, St. Goar, Zell, Simmern, Kreuznach, Meisenbeim, Brum, Daun, Bitburg, Trier, Bernkastel,

ferner ber Kreis Schleiden mit Ausnahme der Gemeinden Wallenthal, Strempt, Mechernich, Hoftel, Gids, Floisdorf, Berg, Glehn, Bleibuir, Hergarten, Blatten, Deim-

bach und Saufen,

der Kreis Mayen mit Ausnahme der Bürgermeistereien Andernach (Stadt und Land), Bolch, Münstermaiseld und Mayen (Stadt),

vom Kreise Coblenz die Bürgermeisterei Winningen ohne Guls-Bisholder, vom Kreise Rheinbach die Gemeinden Hilberath, Münstereisel (Stadt),

Schoenau, Mahlberg, Mubicheid, Rupperath, Effelsberg und Souverath,

vom Kreise Ahrweiler die Gemeinden Altenahr, Berg, Dernau, Kirchsahr, Ereuzberg, Manschoß, Rech, Blasweiler, Debenbach, Niederdürenbach, Oberdürenbach, Hönigsfeld, Ramersbach, Niederzissen, Oberzissen, Niederbreisig, Oberbreisig, Brohl, Gönnersdorf, Rheineck, Waldorf, Remagen, Bodendorf, Oberwinter, Dedingen, Rolandswerth, Unkelbach, Sinzig, Franken, Coisdorf, Lohndorf, Westum, Ahrweiler (Stadt), Calenborn,

b) mit teilweiser Bucht und Unterstützung der Glanrasse neben der Simmenthalerrasse,

die Kreise Wittlich, Merzig, Ottweiler, St. Wendel, Saarburg, Saarbrücken und Saarlouis.

Inchtgebiet III für die Wefterwälder Raffe:

die Kreise Reuwied und Altenfirchen.

Buchtgebiet IV für die Bogelsberger Raffe:

der Kreis Wetslar.

§ 3. Um die Geschäftsführung zu vereinfachen, werden die Zuchtgebiete in folgende Zuchtverbände geteilt:

Buchtgebiet I für die Riederungsraffe.

Buchtverband 1, umfassend die Areise Cleve, Rees, Ruhrort, Duisburg, Mörs und Gelbern (Lokalabteilungen Cleve, Mörs I und II, Duisburg, Rees, Wesel und Gelbern).

Buchtverband 2, umfaffend die Kreise Kempen, Crefeld, Gladbach, Reuß und Grevenbroich.

Buchtverband 3, umfaffend die Kreise Erfelenz, Heinsberg und Geilenkirchen.

Buchtverband 4, umfaffend die Kreise Bulich, Aachen und Eupen. Buchtverband 5, umfaffend die Kreise Montjoie, Malmedy mit Ause der Bürgermeistereien Manderseld, Schönberg, Lommersweiler und Reuland und

nahme der Bürgermeistereien Manderfeld, Schönberg, Lommersweiler und Reuland und vom Kreise Schleiden die Gemeinden Ballenthal, Strempt, Mechernich, Hoftel, Eids, Floisdorf, Berg, Glehn, Bleibuir, hergarten, Blatten, heimbach und hausen.

Buchtverband 6, umfaffend die Kreise Düren, Bergheim und Coln (Stadt und Land).

Zuchtverband 7, umfassend die Kreise Bonn mit Ausschluß des rechtserheinischen Teiles, Euskirchen, Rheinbach mit Ausnahme der Gemeinden Hilberath, Münstereisel (Stadt), Schoenau, Mahlberg, Mudscheid, Rupperath, Effelsberg und Huweiler mit Ausnahme der Gemeinden Altenahr, Berg, Dernau, Kirchseahr, Creuzberg, Mayschoß, Rech, Blasweiler, Dedenbach, Niederdürenbach, Oberdürenbach, Hönigsseld, Königsseld, Ramersbach, Niederzissen, Dberzissen, Niederbreisig, Oberbreisig, Brohl, Gönnersdorf, Rheiner, Baldorf, Remagen, Bodendorf, Oberwinter, Dedingen, Rolandswerth, Unkelbach, Sinzig, Franken, Coisdorf, Lohndorf, Westum, Ahrweiler (Stadt), Calenborn.

Zuchtverband 7a, umfassend den Kreis Mayen mit Ausschluß der Sifelgemeinden der Bürgermeistereien Mayen-Land, St. Johann und Burgbrohl, nämtlich: Anschau, Bermel, Boos, Ditscheid, Hirten, Kürrenberg, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtscheim, Reudelsterz, Beiler, Ettringen, St. Johann, Kirchesch, Rieden, Bolkesseld, Baldesch, Brenk, Galenberg, Oberlüßingen, Niederlüßingen; serner den Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen ohne Güls-Bisholder.

Buchtverband 8, umfaffend die Kreise Solingen, Lennep, Elberfeld, Barmen und Remicheid.

Zuchtverband 9, umfaffend die Kreise Duffeldorf, Mettmann, Mülheim (Ruhr) und Effen.

Buchtverband 10, umfassend die Kreise Sieg, Mülheim (Rhein) und den rechtscheinischen Teil des Kreises Bonn.

Buchtverband 20, umfaffend die Kreise Wipperfürth, Gummersbach, Baldbroel.

Buchtgebiet II für die Glauraffe.

Zuchtverband 11, umfassend die Kreise Prüm, Daun und Schleiben, mit Ausnahme der Gemeinden Wallenthal, Strempt, Mechernich, Hoftel, Gids, Floisborf, Berg, Glehn, Bleibnir, Hergarten, Blatten, Heinbach und Hausen, sowie vom Kreise Malmedy die Bürgermeistereien Manderseld, Schönberg, Lommersweiler und Reuland.

Buchtverband 12, umfaffend die Kreife Bitburg und Wittlich.

Bucht ver band 13, umfassend die Areise Adenau, Cochem, vom Areise Mayen die Eiselgemeinden der Bürgermeistereien Mayen-Land, St. Johann und Burgbrohl nämlich: Anschau, Bermel, Boos, Ditscheid, Hirten, Kürrenberg, Lind, Luxem, Monreal, Münt, Nachtsheim, Reudelsterz, Weiler, Ettringen, St. Johann, Airchesch, Rieden, Bolfesseld, Waldesch, Brent, Galenberg, Oberlützingen, Niederlützingen, vom Kreise Coblenz die Bürgermeisterei Winningen ohne Güls-Bisholder, vom Kreise Rheinbach die Gemeinden Hilberath, Münstereisel (Stadt), Schoenau, Mahlberg, Mudscheid, Rupperath, Effelsberg und Houverath, und vom Kreise Ahrweiser die Gemeinden Altenahr, Berg, Dernau, Kirchsahr, Creuzberg, Manschoß, Rech, Blasweiler, Debenbach, Niederdürenbach, Oberdürenbach, Heckenbach, Königsseld, Ramersbach, Niederzissen, Niederbreisig, Oberbreisig, Brohl, Gönnersdorf, Rheineck, Waldorf, Remagen, Bodendorf, Oberwinter, Oedingen, Rolandswerth, Unselbach, Sinzig, Franken, Coisdorf, Lohndorf, Westum, Ahrweiler (Stadt), Calenborn.

Buchtverband 14, umfaffend die Kreise Meisenheim, Kreuznach,

Simmern, St. Goar und Bell.

Buchtverband 15, umfaffend die Rreife Bernfaftel und Trier.

Buchtverband 16, umfaffend die Kreise Saarburg, Merzig, Saar-louis und Saarbrücken.

Buchtverband 17, umfaffend die Rreife St. Wendel und Ottweiler.

Buchtgebiet III für die Westerwälder Raffe.

Buchtverband 18, umfaffend die Breife Altenfirchen und Renwied.

Buchtgebiet IV für die Bogelsberger Raffe.

Buchtverband 19, umfaffend den Kreis Beglar.

§ 4. Innerhalb bieser Zuchtverbände dürfen Unterstützungen aus Mitteln des Staats, der Provinz und der Landwirtschaftskammer nur zur Zucht und Hebung der für das Gebiet vorgeschriebenen Rasse, sofern die Zucht rein oder mit reinrassigen Stieren betrieben wird, Verwendung sinden*).

Insbesondere in den Kreisen Wittlich, Merzig, St. Wendel, Ottweiler, Saarburg, Saarbrücken und Saarlouis, wo die Glan- und Simmenthaler-Rasse nebeneinander gleichmäßig berücksichtigt werden, dürsen Beihülsen nur für reinrassige Zuchten aufgewendet werden.

Die Ginstellung, Prämiterung und Unterstützung von Kreuzungsstieren ift nicht statthaft.

§ 5. Die Unterstützungen können nur für solche Tiere bewilligt werden, die entweder in dem betreffenden Gebiet selbst gezüchtet, oder nachweislich schon zur Zucht benutt worden sind.

^{*)} Anmerkung. Die in dem zum Zuchtverband VIIa gehörigen Teile des Kreises Mapen bestehende Zuchtgenossenschaft für Simmenthaler Bieh hat ausnahm sweise die Berechtigung zur Teilnahme an den Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln erhalten. Beihülfen dürfen jedoch nur für nachweislich reinrassige und im Besitz von Mitgliedern der Zuchtgenossenschaft befindliche Tiere vergeben werden.

- § 6. Bon der Gesantsumme der für die Rheinprovinz zur Berfügung stehenden jährlichen Staatsunterstützung wird ein von dem Herrn Minister zu bestimmender Betrag zur Unterstützung von Gemeindestierhaltungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen (zinssreie Staatsdarlehen) verwendet. Aus dem noch verbleibenden Betrag wird ein Teil zur Abhaltung von Provinzial-Rindvichausstellungen entnommen und 4 bis Jahre angesammelt.
- § 7. Der Reft wird an die einzelnen Zuchtverbände nach Maßgabe der in benfelben bei der jüngsten Biehzählung vorhandenen Stückzahl an Jungvieh im Alter von 1/2 bis 2 Jahren verteilt und in folgender Beise verwendet:
 - 1. Bu Bramiierungen:
 - a) auf Ausstellungen;
 - b) von verbefferten Stalleinrichtungen und ganzen Ställen mit außgeglichenen Beständen, wobei besonderer Wert zu legen ist auf
 die Anzucht von Stieren der reinen für das betreffende Gebiet
 vorgeschriebenen Raffe, sowie auf das Borhandensein von Tummelund Laufpläten;
 - e) auf Buchtmärkten.
 - 2. Bur Einführung reinraffiger Buchttiere in ber Beise, baß die angekauften Tiere öffentlich versteigert und die dabei etwa entstehenden Berluste aus der Staatsunterstützung gedeckt werden.
 - 3. Bur Bilbung von Stammherben.
 - 4. Bur Unlage von Berbbüchern.

Die Staatsgelder sollen bis zu ihrer wirklichen, den gegenwärtigen Bestimmungen entsprechenden Berwendung zur Bersügung des Zuchtverbands-Ausschussses bleiben, damit demselben die Kontrolle über die richtige Berwendung gesichert ist. Hiernach ist es also nicht empsehlenswert, beispielsweise die Staatsbeihülse an die einzelnen Lokalabteilungen eines Zuchtverbandes behufs selbständiger Berwendung oder nur mit allgemeiner Festlegung des Berwendungszweckes zu verteilen, sondern, wenn Zuschüsse aus den Staatsgeldern an die einzelnen Lokalabteilungen gegeben werden, so darf das nur zu ganz bestimmten Zwecken und auf Grund eines dem Zuchtverbands-Ausschusse des w. dem Bereinspräsidium vorgelegten und genehmigten Planes geschehen. — Ist die Überweisung von Staatsgeldern an Lokalabteilungen erfolgt, so bleibt der Zuchtverbands-Ausschussellungen erfolgt, so bleibt der Zuchtverbands-Ausschussellungen entsprechende Berwendung genauen Nachweis zu erbringen.

§ 8. Die Prämiierungen erfolgen, wenn eine Provinzialausstellung nicht stattfindet, innerhalb der einzelnen Zuchtverbände.

An den Prämiterungen sind sämtliche Lokalabteilungen des betreffenden Zuchtverbandes gleichzeitig und gleichmäßig beteiligt. Es ist also nicht zulässig, die Staatsbeihülse oder einen Teil derselben auf einer Ausstellung 2c. zu Prämienzwecken zu verwenden, welche nur das Gebiet einer Lokalabteilung umfaßt.

Für Provinzialausstellungen werden besondere Bestimmungen von Fall zu Fall erlaffen.

- § 9. Der Erlaß näherer Bestimmungen über die Ausstellungen der Zuchtverbände und die Aufstellung der Tiere bleibt dem Borstand des Zuchtverbandes unter Beachtung der Prämiterungsordnung überlaffen.
- § 10. Es darf nur zur Zucht benutztes Bieh, sowohl einzeln als zu Zuchten vereinigt, konkurrieren, und zwar müssen Bullen mindestens 6 Monate, weibliches Rindvieh mindestens 1 Jahr im Besitz des Ausstellers sein. Unter sonst gleichen Umständen geht der Züchter dem Besitzer vor. Gewerdsmäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit von ihnen selbst gezüchtetem Bieh konkurrieren.

Ein und baffelbe Tier kann innerhalb eines Kalenderjahres wohl auf verschiedenartigen, nicht aber auf Schauen gleichen Ranges wiederholt prämijert werden.

- § 11. Die Prämilerung von Generationsfolgen ift dringend zu em-
- § 12. Die Ausstellungsprogramme und Bedingungen find möglichst frühzeitig befannt zu geben.
- § 13. Die Nennung und Auszeichnung ber Züchter ber ausgestellten Tiere, wenn die letteren nicht von dem Züchter selbst ausgestellt sind, ist zulässig. Die Gewährung besonderer Prämien an die Hirten oder Biehwärter der Ställe, aus denen Bieh auf der Ausstellung mit Preisen ausgezeichnet worden ist, kann von dem Preisrichterkollegium ausgesprochen werden.
- § 14. Zugochsen dürfen ohne Erprobung ihrer Leiftungsfähigkeit nur in den Berbänden prämiert werden, wo sie gezogen find.
- § 15. Die Prämiierung hat bei allen Kategorien nach Alterstlassen getrennt nach dem Geschlecht zu erfolgen. Tiere unter einem Jahre sind in der Regel von der Prämiierung auszuschließen, jedoch kann auf besonderen Antrag des betreffenden Zuchtverbandes das Bereinspräsidium eine Ausnahme hiervon gestatten.

Ein Ausschluß von der Prämiterung wegen zu hohen Alters ift unzulässig, sofern die Benugbarkeit der betreffenden Tiere zur Zucht noch nachweisdar ist. Es empfiehlt sich, für ältere mit Erfolg zur Zucht benutzte und noch brauchbare Stiere, sowie für zum Zug benutzte Zuchtstiere besonbere Prämien auszusetzen.

- § 16. Die Beurteilung und Prämilerung der Dreffur von Zugochsen ist dringend zu empfehlen. Für die Zugkrafterprobung ist die Ausbildung eines genauere Resultate gebenden Systems gegenüber den bis
 jest gebräuchlichen Methoden wünschenswert.
- § 17. Zu geringe Prämien sind nicht zu empsehlen. Sie dürsen in dem Zuchtgebiet der Niederungsraffe nicht unter 60 Mark und in den andern Gebieten nicht unter 40 Mark bemessen werden.

§ 18. Die Staatspreise bestehen in Medaillen und Geldpreisen. Die Umwandlung der Geldpreise in Chrenpreise ist mit Zustimmung der Prämierten zulässig.

§ 19. Die Beranftaltung und Dotierung von Spezialkonkurrenzen unter ber Bedingung einer Einzahlung seitens der Konkurrenten ift zuläffig.

§ 20. Die Aussetzung von Siegerpreisen für bas beste Tier in be-

ftimmten Rategorien einer Ausstellung ift zuläffig.

- § 21. Die prämiierten Tiere müssen wenigstens noch ein Jahr lang in dem betreffenden Zuchtgebiet zur Zucht benutt werden, und haftet hierfür der zeitige Aussteller. Zur Sicherheit wird die Hälfte der Geldprämie bis nach Berlauf eines Jahres zurückbehalten und erst bei nachzewiesener Erfüllung dieser Bedingung ausbezahlt. Ausgenommen hiervon sind jedoch ganze Zuchten und Zugochsen, bei deren Prämiierung die zweite Prämienhälfte nicht zurückbehalten wird. Im Falle des Eingehens eines prämiierten Tieres wird die zweite Prämienhälfte ebenfalls ausgezahlt. Unwahre Angaben der Besitzer in Bezug auf Besitzeit, Alter u. s. w. sollen gerichtlich versolgt werden. Die Betreffenden verlieren jeden Anspruch auf eine Prämie.
- § 22. Im Interesse der Schauen ist es nicht zulässig, den Großegrundbesit von der Bewerbung um Geldpreise auszuschließen. Doch ist es erwünsicht, daß der Großgrundbesit vorübergehend auf Geldpreise verzichtet.
- § 23. Probemelken mit genauer Feststellung der qualitativen und quantitativen Leistungen der Tiere sind sehr wichtig, jedoch zweckmäßiger für sich allein und mit längerer Dauer der Prüfung zu veranstalten.
- § 24. Die Prämiierung ganzer Ställe unter besonderer Berücksichtigung billiger und zweckmäßiger Stalleinrichtungen (Düngerbehandlung, Bentilation) und der Haltung der Tiere ist zu empfehlen, jedoch muß dafür Sorge getragen werden, daß das hierbei angewandte System der Prämiierung den sicheren Bergleich der Leistungen der einzelnen Biehhalter gestattet.
- § 25. Auf die Förderung der Anlage von gemeinschaftlichen Laufs und Tummelplätzen ift in den Zuchtgebieten bezw. Zuchtverbänden, wo das Bieh nicht regelmäßig auf die Weide geht, ganz besonderes Gewicht zu legen.
- § 26. Gut geleitete und geordnete Biehmärkte sind jedenfalls geeignet, die Biehzucht zu fördern, doch ist es nicht angängig, auf allgemeinen Biehmärkten Prämierungen mit Staatsmitteln vorzunehmen. Dagegen erscheint die Einrichtung von besonderen Zuchtviehmärkten, speziell Stiermärkten mit Prämierung der besten Tiere als ein ausgezeichnetes Mittel, um dem Bedürfnis nach reinrassigen guten Stieren abzuhelsen. In den Zuchtgebieten sir Glan, Westerwälder, und Bogelsberger-Bieh ist daher in der nächsten Zeit diese Art der Berwendung der Staatsmittel im Berein mit der in § 7,2 betonten Einsührung und öffentlichen Bersteigerung von Zuchtstieren reiner Rasse als der mächtigste Hebel zur Förderung der Biehzucht anzuschen. Für absehdare Zeit ist diesen Berwendungszwecken daher der Borzug zu geben vor der Prämierung auf Berbandsausstellungen.

- § 27. Für jeden Zuchtverband wird ein ständiges Preisrichterfollegium bestellt, das aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Stellvertretern besteht. Ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter sind von dem Centralvorstande des landwirtschaftlichen Bereins für Rheinpreußen zu ernennen, die beiden anderen ordentlichen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter von dem Zuchtverbandsausschuß zu wählen. Es liegt im Interesse der dauernden Erhaltung der zur Hebung der Biehzucht eingeschlagenen Richtung, daß die einmal bestellten Preisrichter möglichst lange ihres Amtes walten und jede Art von Prämierung vornehmen.
- § 28. Zur Schärfung des Gefühles der Berantwortlichkeit für das abgegebene Urteil und zur Klarstellung der Zuchtprinzipien, die bei dem Urteile maßgebend gewesen sind, ist es zweckmäßig, die Urteile durch nur zwei Personen abgeben zu lassen, welchen in Differenzfällen das dritte Mitglied des Preisrichterkollegiums als Obmann mit entscheidender Stimme hinzutritt.
 - § 29. Aussteller dürfen nicht Preisrichter fein.
- § 30. Um die Einheitlichkeit der Zucht innerhalb der einzelnen Raffen nach Möglichkeit zu wahren, wird die Zahl der von dem Centralvorstande für jedes Zuchtgebiet zu ernennenden Preisrichter nach Möglichkeit beschränkt.
- § 31. Für die Art der Beurteilung im allgemeinen sind die bezüglichen Grundsätze der Preiserteilungsordnung maßgebend. Die Festsetzung von Einzelheiten bleibt den Ausschüffen der einzelnen Zuchtverbände überlassen.
- § 32. Im Anschluß an die Bestrebungen zur Erreichung einer konfolidierten Landesvichzucht in den einzelnen Zuchtgebieten erscheint es notwendig, mit der Anlegung von Herbüchern und der Bildung von Zuchtgenossenschaften sobald wie möglich vorzugehen bezw. dem Ausbau bereits bestehender Züchtervereinigungen fortgesetzt die größte Ausmerksamkeit zusuwenden.

Geschäftsordnung

für die

Buchtverbands-Ausschäffe zur Hebung der Rindviehzucht in der Rheinproving.

§ 1. Bur Durchführung ber nach Maßgabe bes Planes zur Berwendung der seitens bes Staates, der Provinz und der Land-wirtschaftstammer bereit gestellten Unterstützungen zur Bebung der Biehzucht in der Rheinprovinz vom 8. April 1893, 26. Juni 1897 und 21. Dezember 1901 zu treffenden Maßnahmen zur Förderung der Biehzucht wird in den einzelnen Zuchtverbänden ein Ausschuß gebildet.

§ 2. Der Zuchtverbandsausichuß, welcher ftets aus mindeftens 3 Mit-

gliedern bestehen muß, sett fich folgendermaßen zusammen:

A) Ordentliche ftimmberechtigte Mitglieder:

a) vom Centralvorstand ernannte:

1. der Borfigende,

2. der ftellvertretende Borfigende,

3. der Schriftführer (gewöhnlich ein Winterschuldireftor aus bem Buchtverbandsbezirfe);

Alle vom Centralvorstande ernannten Ausschußmitglieder sind auf die Dauer von 3 Jahren bezw. für den Rest der laufenden Wahlperiode, falls eine Neubesetzung außerhalb des regelmäßigen Termins der Neuwahl für alle Ümter erfolgt ist, gewählt. Die Wiederwahl ist in allen Fällen statthaft und sehr erwünscht.

b) von den zugehörigen Lokalabteilungen delegierte: 4 ff. für jede dem Zuchtverbande angehörende Lokalabteilung ein Beisitzer nebst Stellvertreter.

B) Außerordentliche Mitglieder mit beratenber Stimme

fann der Buchtverbandsausschuß nach Bedarf fooptieren.

Hierbei ift besonderes Gewicht darauf zu legen, daß in dem Bezirke eines Zuchtverbandes etwa bestehende Zuchtgenoffenschaften in dem Zuchtverbandsausschuß ausreichend vertreten find.

§ 3. Der Zuchtverbandsausschuß beschließt alljährlich über die Art der Berwendung der dem Zuchtverbande zur Hebung der Biehzucht überwiesenen Staats, Provinzial- und Kammermittel, sowie über die Berwendung aller sonstigen ihm von Kreisen, Lokalabteilungen u. s. w. zur Berfügung gestellten Beihülsen.



Dem Ausschuft bleibt hierbei insbesondere bie Reftsetung bes Drtes und des Termins von Ausstellungen, Berfteigerungen und sonftigen Beranstaltungen, sowie die Bestimmung der Bahl und Sohe der in den eingelnen Brämijerungsflaffen zu vergebenden Brämien vorbehalten.

8 4. In jedem Jahre bat zu biefem Zwecke mindeftens eine Sitzung

stattzufinden.

8 5. Der vom Ausschuft beschloffene Bermendungeplan ift dem Bereins präfibium alliährlich bis fväteftens zum 1. April zur Genehmigung vorzulegen.

Um etwaige besondere Wünsche zur Geltung zu bringen, wird es fich für die Lotalabteilungen empfehlen, frühzeitig genug mit dem Buchtverbandsausichuß dieserhalb in Berbindung zu treten und diesem ihr Antrage bis zum 1. Februar zu übermitteln.

§ 6. Auf Antrag zweier ordentlicher Mitglieder, ober wenn bem Ruchtverbandsausichuft vom Bereinspräfidium dringende Sachen überwiesen werden, ift der Borfigende des Ausschuffes verpflichtet, den Ausschuff gu jeder andern Beit zusammenzuberufen.

§ 7. Die Einladungen zu den Ausschuffitzungen haben mindeftens 8 Tage vorher ichriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

- § 8. Der Ausschuß faßt feine Beichluffe nach abfoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Borfitende den Ausschlag.
- § 9. Der Ausschuß ift beschlußfähig, wenn mindeftens drei ordentliche Mitglieder anwesend find.
- § 10. Über jede Ausschuffigung ift ein Berhandlungsprotofoll auf zunehmen.
- § 11. Der Borfitende, fein Stellvertreter und ber Schriftführer bes Ruchtverbandsausschuffes bilden den Borftand des Ausschuffes.
- § 12. Dem Borftande liegt die Erledigung aller, den Buchtverband betreffenden ichriftlichen Arbeiten und die Vertretung des Buchtverbandes in allen geschäftlichen Ungelegenheiten ob.

§ 13. Der Borfigende hat unter Mitwirfung bes Gdrift-

führers insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung ber Ausschußsitzungen. Rach jeder Ausichufifigung ift alebald die Abichrift des Sigungeprotofolls an das Bereinspräsidium einzusenden.
- b) Mitteilung von Zeit und Ort der Ausschuffigungen an bas Bereinspräsidium.
- e) Einfendung des Planes für die Berwendung der Staats- und Brovingialbeihülfen gum 1. April jeden Jahres an das Bereinspräsidium.
- d) Ginfendung des Berichtes über die Berwendung der Beihülfen bis zum 1. November jeden Jahres an bas Bereinspräfidium.
- e) Durchführung und Leitung aller vom Zuchtverbande unternommenen Veranstaltungen zur Förderung der Biehzucht, insbesondere von Ausstellungen, Berfteigerungen u. bergl.

f) Borbereitung und Beranlaffung etwa erforderlicher Wahlen von Ausschufzmitaliedern und Breisrichtern.

g) Benachrichtigung der Preisrichter von Zeit und Ort der Aus-

ftellung.

h) Benachrichtigung des Vereinspräsidiums von Zeit und Ort der Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen unter Anfügung des Schauplanes nach Maßgabe der in der Prämierungs-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

i) Bünktliche Erstattung vom Bereinspräsidium erbetener Gutachten über etwaige Anträge auf Gewährung von Beihülfen zur Hebung

der Biehaucht aus dem Begirfe des Buchtverbandes.

§ 14. Der Borsitzende des Zuchtverbandes ist ferner verpstichtet, möglichst an allen Stierkörungen nach Maßgabe der Körordnung teilzusnehmen. Im Behinderungsfalle ist der stellvertretende Borsitzende rechtzeitig zu benachrichtigen. Im Falle der Behinderung beider ist das von der Lokalabteilung des landwirtschaftlichen Bereins für Rheinpreußen gewählte Mitglied des Zuchtverbands-Ausschlichen Bereins

§ 15. Borfitender und Schriftführer haben alle den Zuchtverband betreffenden Schriftstude in besonderen Aktenheften aufzubewahren und diese

Aftenftude ftets ordnungsmäßig zu führen.

§ 16. Die ersten Preisrichterwahlen für einen Zuchtverband werden durch das Vereinspräsidium nach Maßgabe des § 27 des Berwendungsplanes veranlaßt. In späteren Fällen hat der Vorstand des Ausschusses bezw. der Vorsitzende das Erforderliche zu veranlassen.

§ 17. Für jeden Buchtverband wird ein ftandiges Preisrichter-

Rollegium bestellt.

§ 18. Das ständige Preisrichter-Kollegium besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern; für Behinderungsfälle sind ferner 3 Stellvertreter zu ernennen.

§ 19. Ein Mitglied und bessen Stellvertreter wird vom Centralvorstand des landw. Bereins ernannt. Die andern Mitglieder und ihre

Stellvertreter merben vom Buchtverbandsausschuß gewählt

Es ist wünschenswert, daß bei der Wahl der Preisrichter daräuf Bedacht genommen wird, daß alle zu einem Zuchtverband gehörigen Bezirke (Lokalabteilungen) in dem ständigen Preisrichter-Kollegium vertreten sind. In den Fällen, wo ein Zuchtverband aus mehr als drei Lokalabteilungen besteht, ist es demgemäß zulässig, die Zahl der Mitglieder des Preisrichter-Kollegiums entsprechend zu erhöhen.

§ 20. Die Wahl aller Mitglieder des Preisrichter Kollegiums erfolgt auf 3 Jahre bezw. bei den vom Centralvorstande ernannten Mitgliedern bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der dreijährigen Bahlperiode, nach welcher alle durch den Centralvorstand verliehenen Ümter nen besetzt werden. Es ist jedoch dringend erwünscht, daß die einmal bestellten Preisrichter möglichst lange ihres Amtes walten und jede Art von Prämierung vornehmen.

- § 21. Hat einer ber Preisrichter auf einer Schau felbst ausgestellt so barf er nicht richten.
- § 22. Die Erstattung barer Auslagen an vom Centralvorstand ernannte Preisrichter aus Staats mitteln ift zuläffig.
- § 23. Die Biehzuchtinspektoren ber Landwirtschaftskammer sind zu allen Schauen und Beranskaltungen des Zuchtverbandes einzuladen und können, wenn tunlich, auch zu den mit der Borbereitung und Durchführung der Beranskaltungen verknüpften Arbeiten herangezogen werden.
- § 24. Nach jeder Sitzung des Ausschusses ift längstens innerhalb 8 Tagen vom Schriftführer eine Abschrift des Sitzungsprotokolles an das Bereinspräsidium einzureichen.
- § 25. Bis zum 1. April eines jeden Jahres sind vom Schriftsührer die vom Borsitzenden unterzeichneten Anträge auf Beihülfen für das nächste Jahr sowie ein Berwendungsplan für dieselben dem Bereinspräsibium vorzulegen (vergl. § 5 Abs. 2).

Anträge auf Staats-, Provinzial- 2c. Mittel find getrennt von einander einzureichen.

Für die Antragstellung empfiehlt es sich, das aus den Anlagen ersichtliche Schema zu benuten (vgl. Form I).

- § 26. Die Abrechnung ber Zuchtverbandsansschüffe über die Berwendung der Staats und Provinzial-Beihülfen ist dem Bereinspräsidium alljährlich bis zum 1. November vorzulegen.
- § 27. Die Aufstellung der Abrechnung erfolgt durch den Schriftführer. Dieser hat dieselbe dem Borsitzenden zur Prüfung und Gegenzeichnung einzusenden. Der Borsitzende gibt die Rechnungsablage alsbald an das Bereinspräsidium weiter.
- § 28. Die Abrechnung hat getrennt für Provinzial- und Staatsmittel zu erfolgen und zwar ist das aus der Anlage ersichtliche Schema genauestens innezuhalten (vgl. Form II).
 - § 29. Bei ber Abrechnung find ferner folgende Bunkte zu beachten:
- a) Berausgabte Prämien sind mit dem vollen Betrage einschließlich der reservierten zweiten Prämienhälfte in Ausgade zu stellen. Etwa nicht zur Auszahlung gelangende (= rückversallene) Prämienhälften sind demgemäß später auß neue in Einnahme zu setzen.
- b) Bei der Rechnungsablage kommen nicht in Betracht: Zinsen aus den Staats- und Provinzialbeihülsen, Beihülsen von Lokalabteilungen, Areisen u. s. w. Dagegen sind auch die Ausgaben, welche aus diesen Zinsen u. s. w. bestritten worden sind (z. B. Reisekosten, Porto 2c.) in diese Rechnung nicht aufzunehmen. Es ist aber wünschenswert, daß über dergleichen Einnahmen bezw. Ausgaben eine kurze Mitteilung am Schlusse der Abrechnung erfolgt.
- § 30. Getrennt von der Abrechnung ift in besonders vorgeschriebenem Formular (III) der Berwendungenachweis im einzelnen zu führen.
- § 31. Ift ein Teil der Beihülfen zu Prämien auf Ausstellungen verwandt worden, so ist über den Verlauf der Ausstellungen be-

fonders eingehend nach Maßgabe des aus der Anlage erfichtlichen Frage-

§ 32. Ferner ist nach stattgehabten Biehausstellungen eine Abschrift der Prämienliste gleichzeitig mit dem Berwendungsnachweis bezw. der Abrechnung an das Bereinspräsidium einzusenden.

Für die Brämienlisten ift Formular V zu benuten.

Auf den Prämienlisten find die Preisrichter mit Namen und Wohnort anzugeben.

§ 33. Falls gedruckte Kataloge der Schau herausgegeben werden, ift auch ein Exemplar desselben mit vorzulegen.

§ 34. Sind gelegentlich von Beranstaltungen des Zuchtverbandes auch andere als Staats oder Provinzialmittel verwandt worden, so ist die Höhe und Herfunst sowie die Art der Berwendung in den dafür vorgesehenen Spalten der Formulare genauestens anzugeben.

§ 35. Aus den Berichten muß ferner Bahl und Art der Berleihung von Chrenpreisen, insbesondere von Breismungen bervorgeben.

§ 36. Schließlich ift ber alljährlichen Rechnungsablage ein all gemeiner Bericht über ben Stand und die Fortschritte auf dem Gebiete der Viehzucht im Bezirte des Zuchtverbandes sowie über sonstige einschlägige wichtige Borkommnisse ze. beizufügen.

Haben im Berlaufe des Jahres Schauen stattgefunden, so ist in dem allgemeinen Bericht näher einzugehen auf den Charafter und den Berlauf derselben, auf Umfang der Beschickung hinsichtlich der Qualität, Besuch der Beranstaltung durch die Landwirte, spätere Berwendung prämiserter Tiere, Einfluß der Prämiserung 2c.; das gleiche gilt von Zuchtvieh-Bersteigerungen. (Art der Bersteigerung, Herfunft der Tiere, Ankauss- und Berkaufspreise, Reiselsfein, Art der Beschaffung, Qualität der Tiere, Ansteigerer u. s. w.)

§ 37. Alle auf die Rechnungsablage, den Berwendungsnachweis, die Berichterstattung ze. bezüglichen Formulare sind vom Generalsekretariat unentgeltlich zu beziehen.

§ 38. Bei Genehmigung des dem Bereinspräfidium eingereichten Berwendungsplanes — bezw. sobald die zur Berfügung stehenden Staats- und Provinzialbeihülfen bekannt sind — geht dem Borsitzenden des Zuchtverbandes eine Mitteilung über die Höhe der Geldmittel zu, die dem Zuchtverbande für das betreffende Geschäftsjahr zur Berfügung stehen.

§ 39. Diese Geldmittel werden in der Kasse der Landwirtschaftsfammer ausbewahrt und können zu jeder Zeit von derselben erhoben werden. Der an die Kasse zu richtende Antrag auf Auszahlung kann von dem Borsigenden oder dem Schriftsührer ausgehen, die Auszahlung selbst erfolgt aber nur an die Adresse des Borsitzenden.

Hiernach befindet sich die Kasse des Zuchtverbandes in der Hand des Borsigenden.

§ 40. Da die Geldmittel der Zuchtverbandskaffe oft längere Zeit liegen, bevor sie zur tatsächlichen Berwendung kommen, so empfiehlt es sich,

bieselben bis zu diesem Zeitpunkte zinstragend anzulegen. Die Zinsen können zu geschäftlichen Auslagen (Porto, Reisekosten n. f. w.) verwendet werden. In erster Linie ist hier an die Reisekosten n. s. w. des Schriftsührers gedacht.

§ 41. Die Staats und Provinzialbeihülfen selbst dürsen nur ausnahmsweise und nur auf besonderen Beschluß des Zuchtverbandsausschusses zu geschäftlichen Auslagen verwendet werden.

§ 42. Wenn in einem Jahre eine Berwendung der Staats- oder Provinzialbeihülfen nicht beabsichtigt ist, so bleiben die betreffenden Beträge, vorausgesetzt, daß der Zuchtverband in der Zwischenzeit nicht über die Beträge verfügen will, bis zum folgenden Jahre bezw. dem Jahre der Berwendung in der Kasse der Landwirtschaftskammer.

§ 43. Die Abhebung von Teilbeträgen der jährlichen Beihülfen ift

§ 44. Falls den Zuchtverbänden Beihülfen aus den eigenen Mitteln der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt werden, so gilt hierfür das bezüglich der Staats- und Provinzialbeihülfen Gesagte.

	Beichluß des Zuchtverbands Ausschusses zur hebung der Rindvichzucht
betr. §	Antrag auf
	Der Buchtberband erbittet eine beihulfe in der Sobe
bon _	
	Bon biefer Summe follen verwendet werden:
	a) Zur Einführung von Zuchtvieh
	Die Berfteigerungen follen ftattfinden gu
	b) Zur Prämiterung
	Diese Schau foll voraussichtlich stattfinden zu
	am
	c) Zu andern Zweden:
	1)
	2)
	Der Borfitende des Ausschuffes: Der Schriftführer:

Formular II.

Rechnungsablage bes Buchtverbandes und Provingialbeihülfen gur Hebung ber Rindviehzucht im Jahre 190 .. Bur Bebung ber Rindvichzucht über bie Berwendung ber Staats-

Einnahme.

Ausgabe.

čo iô ⊢	9ft.
Rach der letzten Abrechnung verblieb ein Bestand a) in der Kasse des Zuchtverbandes b) in der Centralfasse Aus der Central-Kasse an Bei- hülfen für das Zahr erhalten Rückversallene 2. Prämienhälsten	Gegenfiand
	Staats- beihülfe
	Provinsials beibalfe
io io i-	98r.
Zur Einführung von Zuchtmaterial	Der Berwendung
	nbung Ort
	Bon der Staats- beihülfe
A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	Bon der Probinzial beihülfe
	Nach der letzten Abrechnung ver- blieb ein Bestand a) in der Kasse des Zuchtverbandes b) in der Centralfasse Nus der Centralfasse an Bei- bülfen sür das Jahr erhalten Rüchverfallene 2. Prämienhälften 3.

Aufgestellt,

Der Borfigende.

Der Schriftführer.

Radmeisung über bie Art ber Berwendung ber Staats- und Provinzialbeihilfen im Jahre 19.

Formular III.

Pramiierung.

Bemers	fungen	
ıfamımen	Kreisen 2c.	W
Die Prämienfumme fett fich zusammen aus Beihülfen von	Lofals abteilungen	W
rämitenfum aus Be	Probinz	N
Hölfe der einzelnen Gefamt. Die Pr Pramien jumme	Staat	M
	der Prämien	
	(Reder einzelne Prämienbetrag ift anzuaeben)	
Zahl der vräniterten	Tiere in den einzelnen Klaffen	
Zahl der angetriebenen	Tiere in den einzelnen Klaffen	
Seit		
Ort der	Prämiterung	

2. Bur Cinführung von Buchtmaterial.

_		Soit Sor		Anfaufstofter		Geiamts		Sur	Dedung d	Zur Dedung des Defizits wurden	падап
Rablumb Mrt	i c	Ser.	Roftens	Reisekojten	Canfamt	erlöß bei	Poffit	D(rwendet an	verwendet aus Beihülfen von	non
	der Ber: Jeigerung	fteigerung	preis der Tiere	(falls foldse in Berradit formen	jumme	der Ber- fteigerung	******	Staat	Probins	La Bofals abteilungen	Kreifen 2c.
_		(Datum)	N	M	W	W	W	N	W	W	W

Bu anberen 3meden. 00

	Die Kojten jegen jich zusammen aus Beihülfen von	11	
Art der Berwendung Ort Gesamtfosen Staat	Proving abteilungen	Rreijen 2c.	Bemerfungen

Der Schriftführer.

Der Borfigenbe.

Formular IV.

Fragebogen

betreffend

die	Bräi	milierung des Zuchtverbandes zur Hebung der Rindvichzu im Jahre	dyt
	1.	Ort der Schau:	
	2.	Datum der Schau:	
	3.	Bahl der Bieh-Aussteller:	
	4.	Bahl der vorgeführten Tiere und zwar: Stiere	
	5.	Betrag der für die Aindviehichau ausgesetzten Prämien insgesamt: Mund zwar aus:	art,
		a) Staatsmittel	
	6.	Es find prämilert worden:	
		Stiere . Stück Kühe mit Saugfälbern	
	an	iserdem ganze Kollektionen:	

7. An Pramien*) wurden zuerfannt:

	(Bahl	und Be	träge	der ein	geinen	Prämien	anzugeben.
für	Stiere	Preise	à	M	M	M	M
//	Rühe mit Saugfälbern	"	//	//	"	11	"
11	Rühe ohne Saugfälber	//	//	//	"	"	//
11	Färfen (Rinder)	"	11	11	"	"	11
11	Rälber	//	- //	//	11	11	//
"	Bugochsen	11	//	//	"	//	//
"	ganze Kollektionen	"	"	//	"	"	"
"	Zugochsen	"	"	//	"	"	"

8. Bufammen : Bahl ber Gelbpramien :

Gefamtbetrag: Mart.

9. Sind auch Mittel in anderer Beise zu Zweden der Prämiterung berwendet worden:

a) wi	e vi	el?		Ma	rf,	un	8	zwar	
	aus	Mitteln	des	Staates					Mark
	11	"	ber	Provins				24	"
	"	"	der	Lofalabte	ilu	ng	*	1.0	//
b) in	wel	cher Wei	fe?						

- 10. Angabe der außer den Geldpreifen verliehenen Auszeichnungen (Me-
- 11. Bie viele ber prämiterten Tiere gehören
 - a) Großgrundbesitzern:
 - b) Kleingrundbesigern:
- 12. Sonstige Bemerkungen: (Berlauf ber Ausstellung 20.)

^{*)} Es wird gebeten, nur Prämienbeträge auszusehen, welche durch 10 aufgeben, damit die zweiten Prämienhälften nicht auch in Pfennigen bestehen, 3. B. bei 105 M Prämie in 52 M 50 A.

Laufende Nr.

Prämienlifte

Formular V.

für die Ansftellung bes Buchtverbandeansichnifes 3ur Sebnug ber Rindvichzucht gu 0111

An Breifen fanden zur Verfügung:		X	Stuffe wife Civile	Wanna und Stand Wanhuart Graig	Des Züchters
nden zur			Scodinore	Mahmart	diters
Berfügun			010010	Gyoia	
2.	10000	***************************************	97r.	Sata:	
			Gejchlecht	Raffe	Der pı
				ter	r ä m
				öße	1311
			Abzeichen Bater Mutter	Farbe	Der prämilerten Tiere
Das Pre			Vater	Ubitanınınıng	ere
isrichter-L			-		
Das Preisrichter-Ant versahen:			Kühen abstammen	vorgeführten Kälber resp. Rinder, welche	Sonftige Bemer- fungen, 3. B. über Zahl, Alter z. der
				erfannter Kreis	811:

III. Geldpreise, im Ganzen
IV. Lobende Anerkennungen.

2)

I. Ehrenpreise: II. Medaillen.

Preiserteilungs-Gronung

für bie

Ausstellungen der Buchtverbande jur hebung der Rindviehzucht in der Rheinproving.

§ 1. Die Rindvichausstellungen der Zuchtverbände werden vom Borftande des Zuchtverbandes vorbereitet und geleitet. Der Borftand setzt Zeit und Ort der Schau vorbehaltlich der Genehmigung des Bereinspräsidiums fest.

§ 2. Bur Vorbereitung ber Schauen hat ber Zuchtverbandsvorstand ben Schauplan minbestens 2 Monate vor bem Schautage fertig zu stellen und bem Vereinspräsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Schauplan hat zu enthalten:

Beit und Ort ber Ausstellung.

Ungabe der ausstellungsberechtigten Personen und der zuzulaffenden Tiere (vergl. § 4).

Befanntmachung des Zeitpunktes, bis zu welchem dem Schriftführer

die Unmelbungen eingereicht werden muffen.

Angabe des erforderlichen Inhaltes der Anmeldungen (Name und Wohnort des Ausstellers; Alter, Farbe, Abstanmung bei eingetragenen Tieren, Anzahl und Söhe früher erhaltener Preise).

Angabe der Prämiierungstlaffe, der Zahl und Söhe der in den einzelnen Klaffen zu vergebenden Preise, sowie Zeit und Ort, wo die Beröffentstichung der Preiserteilung und die Berteilung der Preise gefoldt

lichung der Preiserteilung und die Berteilung der Preise erfolgt.

Das Bereinspräsidium veranlaßt auf Grund des ihm vorgelegten Schauplanes eine Bekanntmachung im redaktionellen Teile der landwirtschaftlichen Zeitschrift.

Die Preisrichter find frühzeitig von Zeit und Ort ber Ausstellung

zu unterrichten unter Angabe eines Treffpunktes.

Der Schriftschrer des Zuchtverbandes hat die Anmeldungen nach den in § 21 der Preiserteilungsordnung aufgestellten Klassen in eine Schauliste einzutragen. Die Preisrichter erhalten am Schautage besondere Listen, in welchen nur die Nummer und Beschreibung der Tiere, nicht aber die Namen der Besitzer angegeben sind.

§ 3. An allen Prämiierungen find fämtliche Lokalabteilungen des

Buchtverbandes gleichzeitig und gleichmäßig beteiligt.

§ 4. Jeder Züchter, der im Bezirke des Zuchtverbandes seinen Wohnfit hat, ift berechtigt, seine Tiere zur Ausstellung zu bringen und mit seinem Bieh um die aus Staats-, Provinzial- und Kammermitteln ausgesetzen Preise zu konkurrieren.

Die Bestimmungen für den Preisbewerb um die seitens der land

wirtschaftlichen Bereine, Kasinos 2c. etwa ausgesetzten Preise werden burch die betreffenden Stifter nach Bereinbarung mit den Preisrichtern oder dem Zuchtverbandsvorsitzenden festgesetzt; jedoch dürfen Tiere, welche der Zuchtrichtung nicht entsprechen, nicht prämiert werden.

§ 5. Um die ausgesetzten Prämien darf nur zur Zucht benutztes Bich der in dem betreffenden Zuchtverband als subventionsberechtigt anerkannten Zuchtrichtung — sowohl einzeln als zu Zuchten vereinigt — konfurrieren.

Alfo im Buchtverbande:

I—X und XX nur Niederungsvieh, XI—XVII nur Glanvieh, XVIII nur Wefterwälder Bieh, XIX nur Bogelsberger Bieh.

Ferner in den Kreisen Wittlich, St. Wendel, Ottweiler, Merzig, Saarburg, Saarlouis und Saarbrücken auch reinrassiges Simmenthaler Bich*).

§ 6. Konfurrenzfähige Bullen muffen mindeftens 6 Monate, weibliche Tiere mindeftens 1 Jahr im Besige des Ausstellers fein.

§ 7. Gewerbsmäßige Sändler können nur, wenn fie gleichzeitig Züchter find, mit von ihnen felbst gezüchtetem Bieh konkurrieren.

§ 8. Unter sonst gleichen Berhältnissen geht der Züchter dem Besitzer vor, ebenso haben eingetragene Tiere bei sonst gleichen Berhältnissen vor nicht eingetragenen den Borzug. Als Züchter gilt der, welchem die Mutter des auszustellenden Tieres zur Zeit der Besruchtung gehörte.

§ 9. Sämtliche für die Ausstellung bestimmte Tiere sind unter Angabe des Alters, Geschlechtes, der Farbe zc., sowie unter Angabe der Klasse, in welcher sie konfurrieren sollen, beim Schriftsührer des Zuchtverbandes dis spätestens 14 Tage vor der Schau schriftlich oder mündlich anzumelden. Wird eine Angabe über die Klasse, in welcher das Tier ausgestellt werden soll, nicht gemacht, so ist der Schriftsührer berechtigt, die betreffenden Tiere derzenigen Klasse zuzuteilen, in welche sie nach Alter zc. gehören.

§ 10. Der Borfigende des Buchtverbandes bezw. sein Stellvertreter ift berechtigt, nicht rechtzeitig und vorschriftsmäßig angemeldete Tiere von

der Prämiierung auszuschließen.

§ 11. Wissentlich falsch gemachte Angaben werden durch Ausschluß aller Tiere des betr. Ausstellers von der Schau bestraft. Die unwiderrufliche Entscheidung hierüber steht dem Zuchtverbands-Vorsitzenden bezw. seinem Stellvertreter zu.

§ 12. Alle über 18 Monate (beim Niederungsvieh) bezw. über 12 Monate (beim Söhenvieh) alten Stiere muffen mit Nafenringen und Leitstöden ver-

feben fein.

§ 13. Jedes Tier kann nur in einer Einzelklasse konkurrieren; daneben kann ein Tier gleichzeitig noch in Sammlungs- oder Familientlassen angemeldet werden.



^{*)} Anmerkung. Ebenso darf Simmenthaler Bieh im Kreise Mayen mit den in der Anmerkung zu § 4 des Berwendungsplanes (Seite 4) angegebenen Einschränkungen prämijert werden.

§ 14. Bebes auszuftellende Dier muß am Dage der Ausstellung Gigentum bes Ausstellers fein. Ausgenommen bei Familienkonkurrengen fönnen als Nachzucht Tiere angemeldet werden, welche 3. 3t. nicht mehr im Besite des ausstellenden Buchtere find, fofern fie von bem zeitigen Befiter ausgestellt werben.

\$ 15. Auswechselungen einzelner Tiere find bis 5 Tage vor ber Ausstellung gestattet und bem Schriftführer alsbald unter genauer Angabe

des Signalements ber neu angemelbeten Tiere mitzuteilen.

\$ 16. Der Antrieb der Ausstellungstiere bat punttlich bis zu der je nach ben örtlichen Berhältniffen zu beftimmenben Stunde (wünschenswert etwa bis um 8 Uhr Morgens), zu geschehen.

§ 17. Die Aufstellung ber Tiere auf bem Ausstellungsplat erfolgt nach Bramiierungeflaffen, d. h. getrennt nach Altereflaffen und nach dem Geschlecht.

§ 18. Jebes Tier erhalt feine Ratalognummer auf Rarton, welche an beutlich-fichtbarer Stelle (Stirn) alsbald zu befestigen ift und vor bem Berlaffen des Blates nicht entfernt werden darf.

§ 19. Aussteller und Führer haben sich während ber Schau allen Unweifungen ber Schauleitung bezw. des Buchtverbands Borftandes zu fügen,

andernfalls fie ausgeschloffen werden fonnen.

§ 20. Die Ausstellungsleitung hat geeignete Magnahmen zu treffen, welche eine Beurteilung der Tiere durch die Preisrichter ohne Beläftigung durch das Bublitum ermöglichen; gegebenen Falls find besondere Mufterungsringe einzurichten.

§ 21. Die Brämiierungsflaffen werden von dem Borftande des Buchtverbandsausichuffes feftgesett und durch das Bereinspräfidium gelegentlich

ber Borlage bes Schauplanes geprüft und genehmigt.

Im allgemeinen foll folgende Rlaffeneinteilung, falls nicht irgend welche befondere Grunde ihre Durchführung unmöglich machen, festgehalten werben.

Beim Niederungsvieh.

Beim Böhenvieh.

A. Angeförte Bullen.

I Bullen, fprungfähig, mit Ralbergahnen | Rl. II wie nebenstehend. II Bullen, fprungfähig, mit 2-6 breiten III

III altere Bullen mit mindeftens 3 Stud Radzucht über 1 Jahr alt.

B. Rinber.

AL IV Rinder mit Kälbergähnen V Rinder mit breiten gabnen MI. IV Rinder.

C. Rühe.

VI Kühe 2—3 Jahre alt mit 2 und 4 breiten gabnen VII Rube 3 -4 Jahre alt mit 6 breiten

Bähnen

VIII altere Rube mit mindeftens 3 Stud unmittelbaren Rachfommen.

IX altere Rube mit mindeftens 2 Stud Nachzucht in unmittelbarer Gene= rationsfolge (Mutter, Tochter, En-

X ältere Rübe ohne Rachzucht

Rl. V Rühe bis zu 4 Jahre alt

" VI altere Rube mit mindeftens 3 Stud unmittelbaren Rachkommen

" VII ältere Rube mit mindeftens 2 Stud Rachzucht in unmittelbarer Genera tionsfolge (Mutter, Tochter, Enfelin) D. Sammlungen.

Kl. XI Sammlungen von Einzelzüchtern "All Sammlungen von Ginzelzüchtern "All Sammlungen von Zuchtvereiniguns gen, Gemeinden ze.

§ 22. Un Preifen werden vergeben:

I. Chrenpreise,

a) kleine filberne Medaille amit Besitzurkunde.

II. Geldpreise, mit Besitzurfunde.

III. Lobende Unerkennungen (fogen. fleine Bereinsbiplome).

§ 23. Bei benjenigen Zuchtverbandsschauen, welche gelegentlich der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Bereins für Rheinpreußen stattsinden, kommen ferner die vom Herrn Minister sür Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Antrag gestifteten Staatschrenpreise: je ein großes bronzenes und eisernes Medaillon zur Berteilung.

Diese Chrenpreise (Medaillons) sollen tunlichst für Familienzuchten, ganze Ställe ober Sammelausstellungen vergeben werben.

- § 24. Die Zahl der zu vergebenden Ehrenpreise (Medaillen) und lobenden Anerkennungen (Diplome) wird vom Präsidium auf Antrag des Borsitzenden des Zuchtverbandsausschusses bestimmt.
- § 25. Die Bestimmung der Zahl und Höhe der in den einzelnen Rlassen zu vergebenden Geldpreise erfolgt durch den Zuchtverbandsvorstand. Dem Präsidium ist bei der Borlage des Schauplanes hiervon Kenntnis zu geben; dasselbe ist berechtigt, Abänderungen anzuordnen.
- § 26. Aus Staats, Provinzial- und Kammermitteln dürfen im Zuchtgebiet der Niederungsraffe die Prämien nicht unter 60 Mark, in den andern Zuchtgebieten nicht unter 40 Mark bemessen werden.

Die Höhe der Preise wird zweckmäßig in der Regel mit den Klassen, abgesehen von den Familien- und Sammlungspreisen, abnehmen, so daß in Klasse I die höchsten, in Klasse X (Niederungsvieh) bezw. VII (Höhenvieh) die niedrigsten Preise gegeben werden.

- § 27. In Einzelklassen prämierte Tiere müssen wenigstens noch ein Jahr lang im Bezirke bes Zuchtwerbandes zur Zucht benutt werden, und haftet hierfür der zeitige Aussteller. Zur Sicherheit wird die Hälfte ber Geldprämien dis nach Beklauf eines Jahres zurückbehalten und erst bei nachgewiesener Erfüllung obiger Borschrift ausbezahlt. Ausgenommen hiersvon sind ganze Zuchten (Sammlungen), bei deren Prämierung die zweite Prämienhälfte nicht zurückbehalten wird.
- § 28. Die Übertragung ausgesetzter Preise von einer Klasse auf die andere durch die Preisrichter ist nicht zulässig. Wenn prämiterungs-würdige Tiere in einer Klasse in der den ausgesetzten Preisen entsprechenden Zahl nicht vorhanden sind, so werden die betreffenden Preise zurückgehalten. Der Borsitzende des Zuchtverbandsausschusses kann in besonders drinsgenden Fällen Ausnahmen hiervon gestatten.

§ 29. Alsbald nach ber Prämierung find ben prämierten Tieren die Preisabzeichen anzulegen. Diese bestehen in verschieden farbigen Bänsbern mit Rosetten und entsprechender Aufschrift und zwar:

1. Preis weiß, 2. " rot.

3. " gelb,

4. " blau,

lobende Anerkennung grün.

Die Preisabzeichen werden auf Antrag, welcher mit Einsendung des Schauplanes zu stellen ift, durch das Bereinspräsidium zu angemessennt und in Folge Bezuges im großen sich billiger stellenden Preisen besorgt.

§ 30. Nach beendeter Preiserteilung findet zu vorher bestimmter Stunde und an vorher bekanntgegebenem Orte die öffentliche Bekanntgabe der Preiserteilung durch den Schauleiter statt. Hiermit ist die Vorführung sämtlicher prämiserter Tiere in der durch die Preiserteilung gegebenen Reihenfolge verbunden.

Kein prämiiertes Tier darf vorher den Ausstellungsplat verlaffen, widrigenfalls sein Besitzer des Anspruches auf die Breise verluftig geht.

§ 31. Das Preisrichteramt wird durch das ständige Preisrichter-Kollegium des Zuchtverbandes ausgeübt.

Das ftändige Preisrichter-Rollegium besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern, von denen je eins vom Centralvorstand des landwirtschaftlichen Bereins für Rheinprenken ernannt ift.

Für besonders start beschickte Ausstellungen und im Falle der Behinderung von Mitgliedern des ständigen Preisrichter-Kollegiums hat der Ausschuß des Zuchtwerbandes das Recht, einige weitere Preisrichter je nach Bedarf für den besondern Fall zu ernennen.

§ 32. Jedes Preisrichter-Kollegium foll aus 3 Mitgliedern bestehen wovon eines in abwechselnder Reihenfolge als Obmann fungiert.

§ 33. Es ist statthaft für die verschiedenen Prämiserungsklassen das Preisrichter-Kollegium anders zusammenzusetzen oder für die einzelnen Klassen verschiedene Preisrichter-Kollegien aus den vorgenannten Persönlichteiten zu ernennen.

§ 34. Stellt einer ber Preisrichter felbft aus, fo barf er nicht richten.

§ 35. An den Richterberatungen haben nur die in der Klasse tätigen Richter teilzunehmen. Alle andern Versonen sind ausgeschlossen.

§ 36. Der Hauptzweck der ganzen Ausstellung und Prämiierung ist die Hebung der Biehzucht innerhalb der in der Rheinprovinz heimischen Rassen und Schläge. Deshalb ist der Wert, welchen ein Tier für die Zucht innerhalb einer bestimmten Rasse oder Zuchtrichtung hat, für die Prämiierung ausschließlich maßgebend. Bon allen andern Nebenrücksichten ist unbedingt abzusehen. Die Zuchten sind hauptsächlich nach der Ausgeglichenheit der einzelnen Tiere zu beurreilen.

§ 37. Das Richten erfolgt nach freier Urteilsbildung ber Richter. Die Feststellung bes Wertes ber Tiere für die Zucht nach ben an ihrer

äußeren Erscheinung zu beurteilenden Eigenschaften innerhalb der Alasse erfolgt nach dem, was auf der Ausstellung an dem Tiere selbst zu erkennen ist und dem darauf sich gründenden Werte für die Zucht.

Als Anhalt für die Preisrichter hinsichtlich der Raffeeigentumlichteiten der verschiedenen Schläge sollen die der Preiserteilungsordnung als Anhang beigegebenen Anweisungen betr. die Raffemerkmale dienen.

Bei der Beurteilung von Sammlungen und Familien ift festzustellen, ob ein erkennbares Zuchtziel in der Gesamtheit der vorgeführten Tiere zum Ausdruck gekommen ift.

§ 38. Die Preisrichter find befugt, bei irrtumlicher Anmeldung von Tieren die Bersetzung berselben in eine andere Klasse vorzunehmen.

§ 39. Die Richter haben ihre Urteile in der Prämienliste protokolstarisch niederzulegen. Eine Angabe der Gründe für die Prämierung ist nicht erforderlich. Am Schlusse des Protokolls ist eine kurze Meinungsäußerung niederzulegen über die Gesamtleistung der gerichteten Klassen. Jeder Richter unterzeichnet nur das Urteil, bei dem er selbst mitgewirft hat.

§ 40. Das Urteil ber Richter ift, wenn nicht Formfehler nachweisbar

find, unantaftbar und unwiderruflich.

§ 41. Bei allen Einsprüchen und Besprechungen wegen Berletzung der für die Prämiserung erlassenen formalen Bestimmungen hat der Beschwerdeführer eine Einspruchsgebühr von 25 Mark beim Borstande des Zuchtverbandsausschusses vorher niederzulegen. Ueber die Beschwerde entscheidet der Borstand des Zuchtverbandsausschusses unwiderrustlich. War die Beschwerde unbegründet, so verfällt der eingezahlte Betrag der Kasse des Zuchtverbandes; im andern Falle wird er zurückgezahlt.

§ 42. Der Zuchtverbandsausschuß ist in keiner Weise für Beschädigungen verantwortlich, welche Ausstellungstiere erleiden. Dagegen haftet jeder Aussteller verantwortlich für alle Berluste und Schädigungen, welche durch seine Tiere an Gegenständen oder Menschen, sowohl Bebiensteten als Zuschauern, verursacht werden, falls nicht letztere die Schuld

trifft.

Anhang.

I. Rothunter Miederrheinischer Tieflandschlag.

(Bergl. Das Deutsche Rind, Geite 3ff.)

1. Größe und Gewicht :

a) Die Widerrifthöhe erwachsener weiblicher Tiere schwankt zwischen 129 und 137 cm, Mittel 133,5 cm. die Widerrifthöhe erwachsener Bullen im Mittel 146 cm.

b) Das Lebendgewicht 4—5 Jahre alter Bullen beträgt 900—1100 kg Lebendgewicht ausgewachsener Kühe 500—730 "

2. Farbe und Abzeichen: gelbrotbunt und blutrotbunt, zuweilen weißbunt, auch dunkle Streifung in den roten Flecken; bisweilen tritt dunklere Schattierung auf, welche die roten Flecken umrandet; verpönt sind: schimmelig, schneeweiß und einfarbig rot. Auf Färbung der Schwanzquaste und Unterfüße wird kein Wert gelegt. Nasenspiegel fleischfarben, zuweilen schwarz oder marmoriert; beller Nasenspiegel wird angestrebt.

3. Sant: mitteldick, weich, lose, also Unterhaut-Bindegewebe etwas fräftiger, als dies bei mildreichem Tieflandvich gewöhnlich der Fall ift, jedoch immerhin feinfaltig, namentlich am Halse und zwischen den Hinterschenkeln; Färbung unter den weißen Haaren rosa, unter den roten ein

wenig dunkler; natürliche Offnungen hell.

4. Saar: mittelfein, mittellang, anliegend und glänzend; Binterhaar länger, aber nicht grob, mit Wollhaar unterlegt. Haarschopf faum vor-handen, Haarbüschel in den Ohren mäßig lang.

5. Körperban: Kopf mittellang, Stirn breit und so lang wie breit, Zwischenhornlinie mittellang, Stirn eben, nur der untere Stirnteil, sowie der anstoßende Teil des Nasenrückens ein wenig ausgehöhlt; Ramstöpfe nicht vorkommend; Ganaschen mäßig breit, aber fräftig; Gesichtsteil sein markiert; Schnauze breit; Nasenspiegel breit, mit weiten Nasenlöchern; Ohren mittelgroß und wagerecht; Augen groß, glänzend, seitwärts gestellt und etwas vorliegend, Ausdruck gutmütig. Hörner kaum mittellang, sein glänzend, am Grunde weiß oder gelblich, in den Spiten schwarz oder bernsteinfarben, halbbogenförmig mit der Spite der Stirn zugekehrt oder in den vorderen zwei Oritteilen ausgeworsen, Duerschmitt rund. Hals mittellang, gut besteischt, also Nacken nicht zu schmal und Schulteranschluß voll. Wamme fast sehlend. Widerrist meist breit, gut abgewölbt. Schulter lang, den Rippen gut angeschlossen,

fraftig bemustelt, aut ichrag gestellt. Borberbruft mittelbreit, beim ausgewachsenen Bullen erheblich breiter, Bruftfern jo tief wie Nabel liegend. Rippe hinter ber Schulter etwas flach abfallend, mithin die Rippenbruftbreite gegen die Vorderbruftbreite fleiner, jedoch Schulterleere nicht entstebend. Rippen lang, Gurtentiefe fehr groß, Bruftumfang nur von mittlerer Größe. Rüden mittellang, mittelbreit, gut befleischt, meift gerade, oder schwach nach oben ausgewölbt, dagegen Senfrücken höchst felten. Lende mittellang, mittelbreit, fraftig bemuskelt, meift gerade, felten vor ber Rreughöhe ausgehöhlt. Bauch in Folge ber flach abfallenden Rippen fich gefäßmärts ausweitend, tief; Hungergrube flein, alfo Flankenichuf aut. Kreuz breit. Süftknochen abgerundet und wenig bervorstehend, wagerecht ober nur wenig nach hinten geneigt, fraftig bemustelt, Kreugtamm felten bervorragend. Beden über mittellang, über mittelbreit. Suften nur mittelbreit; Befaß ichmal. Schwang ziemlich fein, mittellang; Anfat breiter, jedoch nicht grob, in der Rückenlinie liegend; Schwanzquafte lang. Bliedmaßen furg, weit fürger als bei den meiften Tieflandrindern, aber Schiene mittellang. Bug- und Sprunggelent richtig gewinkelt; Armbein und Borarme fraftig bemustelt: Dberichenkel fleifdig. Unterichenkel aut behoft. Binnenfleifch reichlich bemnach Spalt furz, frumpf; Borberbeine grade, gleich weit gestellt, breit im Borberfnie, Sinterbeine nicht tubbeffig, fräftig im Sprunggelent. Umfangreiches Baucheuter, namentlich nach dem Rabel zu gut entwidelt, rundlich vieredig; Striche fein, regelmäßig gebildet, weit auseinanderstebend und nach außen gerichtet; Afterstriche meist vorhanden; Saut und Behaarung fein; Saut an hinterer Euterseite fehr feinhaltig und Falten auf Hinterichenkelhaut übergreifend; nankingfarben; Benen, namentlich Bauchwandvenen, ftark hervortretend; Milchgruben weit.

Ausschließende Eigenschaften: schwarzrotbunt, schimmelig, schneeweiß und einfarbig rot, sowie ausgewachsene Kühe unter 500 kg Lebendgewicht. Für nachweislich auf dem höhergelegenen Binnenland gezogene Tiere sind jedoch auch geringere Gewichte zulässig.

II. Schwarzbunter Miederrheinischer Tieflandschlag.

(Bergl. Das Deutiche Rind, Seite 13 ff.)

1. Große und Gewicht:

- a) Die Widerrifthöhe erwachsener weiblicher Tiere zwischen 126 bis 144 cm. Mittel 135 cm.
- b) Lebendgewicht über 4 Jahre alter Bullen 1000—1150 kg
 " 2—3 " " " 550—750 "
 " ausgewachsener Kühe 575—860 "
- 2. Farbe und Abzeichen: schwarzbunt, Flede groß, scharf abgegrenzt, weißer Stern erwünscht, Blässen zulässig, dagegen Beißtöpfe verpönt; Unterfüße und Schwanzquaste weiß; Naienspiegel, natürliche Öffnungen und Zunge grauschwarz. Euter weiß; jedoch Striche schwarz, weil gegen ungünstige äußere Einflüsse schwarze Färbung schützt; daher beim Bullen 4 schwarze Striche, weil sich vererbend, gern gesehen.
- 3. Sant: mittelbick, derb, am Salfe feinfaltig, leicht abhebbar, geschmeidig; unter ben schwarzen Fleden grauschwarz, unter ben weißen hell.
- 4. Saar: fein, glanzend, anliegend, Quafte lang, locig; beim Bullen trauses Stirnhaar erwünscht.
- 5. Rorperban: Ropf mittellang, mittelbreit, Gefichtsteil fein, Ganafchen mäßig breit, martiert; Zwischenhornlinie ichmal; Stirn fo lang wie breit; Raje ein wenig langer als die Stirn, lettere und bas Nafenbein zwischen ben Augenhöhlen leicht ausgehöhlt, Rasenspiegel etwas aufgeworfen. Rafenfpiegel und Maul breit und groß; Ohren mäßig groß, Haarbufchel mittellang. Augen groß, glangend, feitwarts geftellt, Blid fanft. Borner faum mittellang, Hornumfang 16-22 cm, im Mittel 18 cm, weiß, mit ichwarzer Spite, fein glangend, dichtfaferig, halbbogenformig, mit ber Spite der Stirn zugekehrt; Sals bei ber Ruh mäßig long, etwas icharf im Raden, Seiten platt, jedoch Salsauffat meift ftarter, jo bag ein icharfer Absat vor dem Bug verhältnigmäßig selten ift, der allerdings bei febr mildreichen Rühen immer noch vorfommt. Der Hals ber Bullen ift weit fürzer, mustulöser und mit starter Nachenwulft verseben. beim Bullen breit und abgerundet, bei den Rüben mäßig breit und fräftig, alfo nicht icharf. Borderbruft mittelbreit, bennach Bruftfern jo tief wie der Rabel liegend. Rippe hinter der Schulter tief und gut gewölbt, alfo Rippenbruftbreite mittelgroß, auch Gurtentiefe mitteltief, bagegen Bruftumfang kaum mittelgroß. Schulter mittellang, den Rippen dicht anliegend,

fteil gewinkelt, manig bemustelt. Schulter beim Bullen febr viel fraftiger und langer. Ruden mittellang und fraftig bennustelt. Lage nabegu eben, meift nur 1-2 em aufteigend. Lende mittellang, mittelbreit, in frühreifen Ruchten auch bemerkenswert aut bemustelt, anderenfalls find es ichmer zu maftende, fpatreife Milchtiere. Bauch tonnenformig, voll an bas Sinterteil aufchließend. Bei fpatreiferen, aber häufig fehr mildreichen Rüben ift der Bauch factförmig, die Sungergrube größer und der Unichluß meniger gut. Rreug breit, vierectig, fo lang wie breit; Breite bes Bedenbodens, verglichen mit der Suftenbreite, zwischen 3-7 em geringer. Rreuglage horizontal, platt, jelten Rrengfamm icharf hervortretend. Im allgemeinen gehörnte Suften felten. Gegen ben Widerrift liegt bas Kreug an der Schwanzwurzel 4-5 cm und durchichnittlich 2 cm bober. Beden mittellang; Bedenboben breit; Befaß mittelbreit. Schwanganfat genau in der Rückenlinie liegend, felten ein wenig höher ober tiefer, obere fünf Birbel des Anfates fraftig, fpater bunner, fein, fpit gulaufend und bis gur Sade reichend. Gliedmaßen faum mittellang; Schiene von mittlerem Umfang, fraftig, platt; Armbein und Borarm gut bemustelt, Borderfnie breit, flad; Borberbeine grabe geftellt. Oberichentel ziemlich fraftig bemustelt und Dusteln langfaferig, auf feines Rleifch beutend und nicht nach hinten herausspringend, sondern Sinterfeite platt (brettartig); Unterichentel gut behoft. Im allgemeinen Mittelfleisch weniger ftart entwickelt, jo daß bei ber breiten Stellung ber Sinterschentel ber Spalt weit nach oben hinaufreicht, was jedoch gern gesehen und selbst beim Bullen nicht als Gehler erachtet wird, weil fich die beften Milchtiere durch hohen Spalt auszeichnen; es foll aber bei Ruh und Bulle, als gutes Milchzeichen, Die Saut am Mittelfleisch feinfaltig fein. Die Stellung ber Sinterbeine ift meift normal, doch wird Reigung zur Rubbeffigkeit nicht als Gehler angesehen. Rlauen nicht zu groß, aber fest; Rlauenspalt schmal, alfo Rlauen dicht aneinander liegend, ein weiter Rlauenfpalt deutet auf Schmache. Euter groß, rundlich-vieredig, fich bem Rabel nabernd; Saut febr fein, fein behaart, gelblich, feinfaltig in das Mittelfleisch übergebend, fich fettig aufühlend; Striche fein, gleichmäßig entwickelt, nach außen ftebend, ichwarz gefärbt; Euter- und Bauchvenen fowie Mildgruben groß. 2118 weitere Mildzeichen erachtet man einen feinen dichten hanrwuchs über ben gangen Rörper, welcher fich treu bleibt an den Ohren, um die Augen, am Rafenfpiegel und an den Schamlefgen.

Ausschließende Gigenschaften: Weißtöpfe, einfarbig weiße oder schwarze Tiere, Tiere mit ganz schwarzen oder buntscheckigen Beinen, schwarzem Euter oder schwarzem Hodensack.

III. Gupen-Limburger Schlag.

(Bergl. Das Deutsche Rind, Geite 21 ff.)

1. Große und Gewicht :

- a) Die Biderrifthöhe erwachsener weiblicher Tiere im Mittel 131 cm

 """Bullen . . . 142,5 "

 b) Lebendgewicht 2 Jahr alter Bullen 600—700 kg

 "ausgewachsener Kühe 500—700 "
- 2. Farbe und Abzeichen: rotbunt.
- 3. Sant: bunn, weich, geschmeibig, bunkel gefärbt; Rafenspiegel grauschwarz, Rotnasen sehr selten.
 - 4. Saar: fein, furg, glangend, anliegend.
- 5. Rorperbau: Ropf lang, breit in ber Stirn. Borner furg, fein, ber Umfang des Horngrundes mißt 13-18 cm, im Mittel 15,4 cm, halbbogenförmig ber Stirn zugekehrt, gelblichweiß, in ben Spigen ichwarg. Sals mittellang, fraftig bemustelt und bem Bug gut angeschloffen. Biberrift breit, abgerundet, in der Cbene der Rückenlinie liegend, Schultern mittellang, gut bemustelt und gewintelt. Borberbruft weit, Bruftfern tiefer als Nabel. Rippenbrustweite mittelbreit; Gurtentiefe mittelgroß. Rücken grade, breit, Mustulatur fraftig. Lende mittellang, mittelbreit, aut befleischt, gegen das Kreuz etwas aufteigend. Bauch birnformig, mittellang, Anichluß an das Sinterteil gut. Rreug mittellang, mittelbreit, ein wenig breiter als lang; Kreuzkamm kaum bervorragend, namentlich nicht icharf, ichwach nach binten geneigt; fraftig befleischt. Beden mittellang, im Bedenboden fehr weit, mahrend die Suftknochen verhaltnismäßig weniger weit von einander entfernt stehen, also nicht gehörnt find; bagegen läuft bas Beden gefäßwärts etwas ichmal aus, Gliedmaßen turg in ber Schiene, fonft mittellang, fraftig bemustelt, namentlich in den hinterschenkeln, weshalb Spalt mittelhoch; Musteln an ben hinter-Sprunggelent fraftig. Rnochen giemlich fein, schenkeln platt. was aus dem geringen Umfange der Schiene erfichtlich. Enter groß, meist Baucheuter, sehr feinfaltig, fein behaart, Benen start hervortretend; Striche fein, gut geftellt.

Anmerkung. Außer den unter I, II und III beschriebenen Schlägen der Marschgegenden des Riederrheins wird in den höher gelegenen Bezirken der Probing rotund ichwarzbuntes Landvieh des Niederungsichlages gezüchtet Zur Berbefferung dieser Landichläge werden Stiere teils ofifriesischer, teils Zeverländer, teils niederrheinischer Herfunft verwandt. Die Zuchtrichtung ist jedoch in all diesen Bezirken noch keine so einheitliche und bestimmte, daß von ganz feststehenden und für eine Prämiterung maßebenden Rassenmerkmalen gesprochen werden kann.

Es ist aber im Interesse der Förderung und Bervollkommnung der Zucht schon jett darauf zu halten, daß Tiere mit grauer, blaugrauer, fahlbunter, schimmelsfarbiger und gestrichelter Farbe nicht prämiert werden. Aus dem Stalle eines Büchters können auch siets nur Tiere einer Farbe prämiert werden.

IV. Das Glan-Donnersberger Rind.

(Bergl. Das Deutsche Rind, Geite 453 u. ff.)

1. Größe und Gewicht :

a) Widerrifthöhe erwachsener weiblicher Tiere 1,29-1,36 m im Mitte 1.

Widerrifthohe nabezu 3 jahriger Bullen 1,36 m im Mittel.

- b) Lebendgewicht der Bullen des fleineren Schlages 700— 750 kg

 " " " größeren " 900—1000 "

 " erwachsener Kühe des flein. " 400— 550 "

 " " " größ. " 550— 700 "
- 2. Farbe und Abzeichen: einfarbig, gelb, erbsengelb, blaggelb, bemmelfarben, fahle oder gelbbraun; Nasenspiegel, Zunge, Gaumen, sichtbare Schleimhäute und unbehaarte Hautstellen hellsleischfarben, gelblich oder bräunlich; bei vielen Tieren Spuren eines helleren Maulerandes; Horn gleichmäßig gelblich oder mit dunkelbrauner Spige; Klauen gelb, bei dunkler gefärbten Tieren braun.
- 3. Saar: oft bunn, bei gut gepflegten Tieren fein, glatt und glangend; Stirnschopf mäßig lang; Rammhaare nicht felten gelocht.
- 4. Sant: nicht pigmentiert, mittelbick, weich, lose, fehr faltig, felbst auf der Stirn und auf den Ganaschen.
- 5. Körperban: der fleinere Schlag, das Glanrind, hat die äußeren Merkmale des Milchviehes, mährend der schwerere Schlag zum Donnersberg, derber und kürzer, das Aussehen des Zugviehes hat. In der Mastefähigkeit sind beide gleich.

Biemlich langer Schäbel, breit, ftarke Ganaschen; mittellanges, am Grunde abgeplattetes, zunächst auswärts, dann nach vorn und auswärts und mit der Spige wiederum nach auswärts gehendes Horn, selten nach vorn gebogen; frästiger, wagerecht getragener Haß; mäßig hohes Biderrist; einigermaßen flache, aber ziemlich tiese Rippe; langer, oft weicher Rüchen; breite Lende; etwas hohes und seitlich abgedachtes Kreuz; tieses Becken; mäßig breites Gesäß; frästige trockene Gliedem aßen.

6. Stand und Bewegung: der vordere Stand ist in der Regel weit, hier und da Neigung zu abstehenden Ellenbogen und zur Knieenge; der hintere Stand ist nicht selten enger als der vordere; steiles Sprunggelent häufiger als gewinkeltes.

Bordere Gliedmaßen in der Bewegung tadellos, hintere weniger regelmäßig, jedoch vorgreifend. Flotte Gängigkeit ist charakteristisch.

7. Mildzeichen: Enter erst nach dem zweiten oder dritten Kalbe voll entwickelt, gewöhnlich bauchwärts vorgeschoben, in der Regel rund, fein behaart oder auch mit längeren Haaren versehen; hintere Viertel oft stärker entwickelt und tiefer herabhängend als die vorderen.

Tiere mit guten Milchzeichen werden andern vorgezogen.

8. Ausschließende Eigenschaften und Merkmale sind die gewöhnlichen Baufehler, sodann die dunkle Pigmentierung der Haut und der Schleimhäute, unechte Haarfarbe (rot), weiße Abzeichen, allzu derbe Beschaffenheit der Haut und schwammige Beine.

V. Das Pogelsberger Rind.

(Bergl. Das Deutiche Rind, Geite 507 u. ff.)

1. Größe und Gewicht :

- a) Größe: Widerrifthöhe erwachsener Bullen 1,30 m im Mittel. Kühe 1,20—1,26 m.
- b) Gewicht: Lebendgewicht des Zjährigen Bullen 500—750 kg v der erwachsenen Kuh 400—550 "

2. Farbe und Abzeichen: rot bis braumrot ohne weiße Flecke, Euter und Bauch oft heller; weiße Schwanzquaste mit rothraunem Mantel; Nasenspiegel und sichtbare Schleimhäute ohne dunkles Pigment; Hörner wachsselb mit blauschwarzen Spigen; Klauen dunkel gefärbt.

Häufig vorkommende Abzeichen sind: heller Ring um die Augen, hellere Färbung des Maulsaumes und der Schamgegend, schmaler dunkler Rückenstreif. Hellere und dunklere Farben gehen niemals unvermittelt, sondern stets verschwommen ineinander über.

- 3. Haar: in der Regel fein, glatt, bei gut genährten Tieren fpiegelnd.
- 4. Hant: ziemlich fein, weich, fleischfarbig, oft ins gelbliche spielend, ober burchaus gelblich und fettig, sehr faltig am Halse, auf der Innenseite der Hinterschenkel und zwischen Euter und Burf.
- 5. Körperbau: fleines, oft edel gebautes Arbeitstier mit Neigung zur Gestalt des seinknochigen Milchtieres; ausdrucksvoller, hochgetragener und kurzer Kops; das Horn der Kuh ist zunächst auswärts, dann aufwärts und schließlich nach hinten gerichtet; Halfung leicht; tiese und mäßig breite Brust, lange und schräge Schulter; Leib gestreckt; Rücken wagerecht; Kreuz austeigend; langes Becken und abgerundete Hüften, Schwanz sein, tief herabreichend; Gliedmaßen sein, aber kräftig; Klauen sehr hart.
- 6. Stand und Bewegung: nur der hintere Stand läßt zuweilen Fehler im Bau und in der Winfelung des Sprunggelenkes erkennen. Edel gezüchtete Tiere des Schlages haben dagegen einen tadellosen Stand der hinteren Glichmaßen; Gang sehr lebhaft und behend.



- 7. Mildzeichen: mäßig entwickeltes, nur wenig nach dem Bauch vorgeschobenes Euter; Striche zuweilen lang, hier und da Überstriche; an den Eutervierteln häufig gelbbraune kurze Haare; nacktes Enter selten.
- 8. Ausschließende Gigenschaften und Merkmale: Körpergewicht 4 jähriger und älterer Kühe unter 400 kg; erhebliche Bausehler, namentlich flache Rippe; abgeschlagenes Kreuz; Kuhhessigteit; schwarzes und blaues Pigment an irgend einer Stelle; weiße Abzeichen; graue Haare zwischen den roten, bläulicher Belag des Nasenstügels und der sichtbaren Schleimshäute; weißgrauer Maulring und heller Rückenstreif.

VI. Das Westerwälder Rind.

(Bergl. Das Deutsche Rind, Seite 579 ff.)

- 1. Große und Gewicht:
 - a) Größe: Widerristhöhe 3 jähriger Bullen im Mittel 127 cm " Lübe " " 123 "
 - b) Gewicht: Lebendgewicht des Zjährigen Bullen . . . 500—700 kg ber ausgewachsenen Kuh . . . 350—440 "
- 2. Farbe und Abzeichen: rotbraun bis braun, besonders ift der Zuchtstier gewöhnlich dunkel, mit weißem Kopf, weißen bezw. hellsleischfardigem Flohmaul, häufig besinden sich beiderseits, gleich der Grundfarde, kleine regelmäßige Zaum- oder Oberlippensleckhen; gleichgesormte, glänzend lebhafte Spiegelaugen, ferner weiße Brust- und Bauchslecken; letterer erstreckt sich die auf das Euter; beide, Brust- und Bauchsleck, nähern sich in der Nabelgegend, oder lausen in einem möglichst schmalen Streisen ineinander. Bielsach sindet man weiße Hinter- und Bordersessel; bei reiner Zucht sind solche so viel als möglich, namentlich bei den Bordersüßen, zu vermeiden, dagegen sind weiße kleine Kronsleckchen über der Klauenspalte vorzuziehen; die Schwanzquaste soll regelmäßig weiß sein.

3. Sant: zart und reich behaart. Die Hautfarbe perlgrau. Die Farbe der Rlauen schwärzlichgrau, weniger hellgrau und gestreift.

4. Körperban: Enter abgerundet, stramm anliegend, mit breitem nicht hohen Milchspiegel, wenig behaart, meistens weiß, da sich der weiße Bauchssleck die die das Enter ausdehnt. Kopf kurz mit breiter flacher Stirn, hoch angesetzen, schlanken, schnellwüchsigen Hörnern, die von der Burzel aus gelblichweiß, nach den Spiten dunkler dis schwärzlich grau erscheinen, Ohren nicht zu lang, sein behaart; Nasenspiegel (Flozmaul) breit, stark und wulstig. Hals kurz, bei dem Bullen besonders kräftig mit dem Widerrist, dem runden Rücken und dem Kreuze dis zur Schwanzwurzel in gerader Linie verlaufend, die Seitenkeile, besonders bei dem Bullen, kräftig, mit zartsaltigem Behang. Wünschenswert ist eine vom Unterkinn dis zum Brustbein heruntergehende Bamme. Der Widerrist oder Bug darf sich kaum merklich von dem Halse abheben, muß dabei breit und gewölbt sein, mit guter freier Schulterlage und trockenen seinknochigen Vorderbeinen. Leib rund, walzenförmig, die Rippen gut gewölbt, nicht

flach, mit tiefliegender Bruft, fleischig breiten Lenden, breitem wenig gewölbtem Krenz, mit nicht hoher und gerader angesetzter Schwanzwurzel. Schwanz von der Schwanzwurzel im Schafte fein und weich, ebenso behaart. Hüften voll, mit weit gestelltem Becken, geraden Hinterschen teln, breiter Hofe, die hinteren Gliedmaßen im Sprunggelenk nicht allzustart gebogen, im übrigen die unteren Partien der hinteren Gliedmaßen seinstnochig. Gang lebhaft, mit gerader freier Haltung des ganzen Körpers.

5. Ausschlichende Eigenschaften: die gewöhnlichen Baufehler; ungleich branne Zeichnung, nur die Augen (die Augenbogen müssen im brannen liegen) teilweise oder vollständig branne Färbung des Stierschopfes; blaugrane Farbe und Flecken des Nasenspiegels und der sichtbaren Schleimshäute des Maules und der Nase; ganz weiße Unterbruft und eben solcher Bauch; weiße Ellenbogen und Kniefalten; hohe Stiefelung der Gliedmaßen.

VII. Das Simmenthaler Rind.

(Großes Tledvich mit hellem Bigment.)

1. Große und Gewicht:

a)	Größe	bes	3 jähri	gen S	Buller	1 .		ų.			1,35 m
-	,,	,,	, ,	11	oeibl.	Tie	res				1,30 ,,
	"	der									1,32 ,,
b)	Lebent.	aetui	icht der	Bull	en ca						900 kg
,	,	,	"	Rühe	e ca.		ĸ	٠			600 //

2. Farbe und Abzeichen. Zulässig sind: gelbscheck, falbicheck, rotscheck, einfarbig gelb, rot und falb mit Stern, Blässe oder weißem Kopf. Die Haut nuß vollständig frei sein von duntlem Farbstoff, also müssen Lippen, Nasenspiegel, Nasen- und Maulschleimhaut, Augenlidränder, Euter, Hodensack, After, Scham, vordere Fläche des Schwanzes fleischfarben sein, die Augenwimpern hellgefärbt; die Haare in den Ohren rot dis weiß, ebenso die am Schlauche, Schwanzbüschel und Schopfe.

Rlauen und Sorner find wachsfarben.

Es schließt nicht aus: rötliche Färbung des Hornes oder der Klauen, wenn das Haar über den Klauen oder am Horngrunde rötlich, gelblich oder falbfarbig ist.

Bräunliche Färbung des Nasenspiegels oder bräunliche Flecke auf demselben schließen ebenfalls nicht aus, wenn sie nicht dunkler sind als der dunkelste Ton der Haarfarbe.

3. Saar: lang und fein; haarloje Stellen nicht erwünscht.

4. Sant: mäßig bid, lofe, gart und bicht behaart.

5. Körperban: breite Stirn, etwas länger als der Nasenteil des Kopses; feines und rundes, etwas abgeplattetes Horn; große, meist tiefsstehende und wagerecht getragene Ohren; großes, ziemlich schräg liegendes, offenes Auge; breiter Nasenspiegel und große Maulspalte.

Sochgetragener fraftiger Sals; Bamme des Bullen ftart.

Rumpf, Widerrift, Ruden, Lende und Kreuz breit, gut verbunden und wagerecht; Kreuzlänge und Hüftenbreite gleich; Gefäß fast ebenso hoch liegend wie die Hüfte; der Schwanzansat darf den Widerrift nicht mehr als 10 cm überragen.

Breite ichrage Schulter, in ber Lange etwa gleich berjenigen bes Bedens; regelmäßig und weit gestellte fraftige Borbergliedmaßen.



Langes, breites und trockenes Sprunggelent mit ziemlich offenem Winkel (145° bis 150°); nahezu fenkrecht stehendes, träftiges hinteres Schienbein.

6. Stand und Bewegung: weiter, bem breiten Beden entsprechender Stand; regelmäßiger und räumender Gang, mit hochgetragenem Kopfe und Halfe ausgeführt.

7. Buchtziel: Milche und Arbeitsleiftung, Wüchfigfeit.

8. Mildzeichen: faltige Haut an den Ganaschen, sein gefaltete Haut am Halse, Falten an der Haut zwischen den Hinterschenkeln bis zum Sprunggelenk herab; feine Haut auf der inneren Fläche der Hinterschenkel; fein geschnittener Kopf, seines Gehörn, feiner und langer Schwanz.

Beim weiblichen Tier kommen hinzu dicke und gewundene, weit nach vorn reichende Milchadern, weite, nicht fern vom Ellenbogen liegende Milchifchüffelchen, häutiges, weit nach vorn liegendes und bis zur Hinterfläche der Hinterschenkel reichendes, deutlich gevierteltes Euter mit überzähligen

Biten und fichtbaren, ftark gewundenen Abern.

9. Ausschließende Eigenschaften und Merkmale. Die allgemeinen Baufehler, langer, schmaler und spitzer Kopf; der Rams- und Hechtschädel; hohler Widerrift, Bugleere, Senkrücken, überbautes, schmales, spitzes und abgedachtes Kreuz; aufgetürmter Schwanzansat; steile, kurze Schulter; Hochbeinigkeit; stark ausgeschnittene Kniekehle; Schweinskeule; regelwidrige Beinstellung und unregelmäßiger Gang.

Statistische Mitteilungen

über den Stand und die Entwicklung der Rindviehzucht in der Rheinproving.

0 10 4 01 0



I. Der Biehbestand in den einzelnen Rreifen ber Rheinproving im Bergleich gur

		(Sefamt)	0	iervon en	tjallen auf	
98r.	Streio	flächen- inhalt	Ader und (Sarten- land	Wiesen	Weiben und Dutungen	Forsten und Holzunger
		. ha.	ha	ha	ha	ha
1	2		4	5	6	7
	201202	100000000000000000000000000000000000000			1. 8	Regierungs
L	Riebe	50 810,8	24 903,2	638,9	11 104,2	10 003,7
9.	90c0	52 384,8	18 453,3	1632,9	13 806,5	11 306,0
3.	Grefeld (Etabt)	2.780,6	1 499,1	275,2	146,2	168,3
4.	Crefeld (Band)	15 818,7	11 666,3	1165,3	739,5	748,1
5.	Duisburg (Stadt)	4 024,0	952,3	41,5	678.5	934,6
6.	Oberhaufen (Stadt)	1.308,8	468,6	30,0	20,0	34,0
7.	Mutheim a. d. Ruhr .	8 870,6	4 122,8	298,6	776,2	1.477,2
26.	Rubrort	32 683,0	11 046,4	819,3	5.992,7	6.955,0
9.	Gffen (Stadt)	1 927.0	812,4	61,1	18,9	9,0
10.	Gffen (Land)	18 218,0	10 118,7	1011.0	1 440,6	2.193,9
11.	Mord	56 480,1	34 541,6	3606,0	6 449,6	6.228,2
12.	Welbern	54.317,5	25 730,1	6142.6	2 061,2	13 440,7
13.	Rempen i. Rh	39 567,8	24 320,9	2431,0	827,5	8 560,3
14.	Diffeldorf (Stadt) .	4.868,0	2548,0	259,0	122,0	35,0
15.	Duffelderf (Banb)	36 209,4	21 395,8	3103,0	1 001,8	6.845,9
16.	Etberfeid (Stadt)	3 131,2	601,5	297,0	540,0	17,4
17.	Barmen (Etabt)	2 172,9	531,3	255,5	211,4	435,5
18.	Mettmann	94.957,0	15 171,6	1646,0	997/4	5 032,3
19.	Remidieth (Etabt) .	3 165,1	1 015,6	225,0	-	1 259,5
20.	Pennep	27 161,4	9 727,1	2299,8	2 181,1	9.378,5
21.	Solingen (Stadt)	2 175,0	819,2	159,5	368,9	374,8
99.	Solingen (Lanb	27 180,1	15.392,4	2009,2	1 374,9	4.393,5
23.	Reuß	29 355,7	22 774,5	1829,1	277,7	1 398,9
24.	Oirevenbroid	23 713,5	20 344,3	1059,7	160,1	595,7
25.	Münden-Wabbadi .	1 196,3	479,6	99,6	14,0	157,1
26.	(Mabbad)	22.832,5	14.705,9	2006,7	393,5	3074,1
	Reg. Beg. Duffelborf .	547 309,8	294 442,5	33302,5	51 704,4	95057,2
					II.	Regierungt
1.	Gefelen,	28 899,2	19 415,2	548,9	392,7	6.040,5
2.	Beinoberg	24 350,1	15 084,9	2125,0	816,5	4 588,2
3.	Weilenfirchen	19 681,9	18 975,2	872,1	1 540,5	2 147,9
4.		31.845,4	24 940,1	1217,0	1 607,2	2507,3
5.	Daren	56.345,9	35 383,7	3158,3	1.566,3	12 243,9
6.	Machen (Stabt)	3,915,0	1 162,4	498,2	346,3	1.215,9
7.	Maden (Land)	33 038,8	15 214,8	3681,2	3 657,8	7 194,1
8.	Gupen	17 590,9	364,2	4475,1	4 173,3	7 611,1
9.	Montjoie	36 155,2	8 956,7	3049,8	1 300,5	18 321,1
10.	Schleiben	82.387,5	24 776,4	6891,7	14 361,0	28 449,3
11.	Malmebu	81 306.9	19 526,3	6791.6	14 578,7	22 039,4
	Reg. Beg. Nachen	117 610	178,799,4	33 308,9	44 340,8	112 358,

am 1. Dezember 1900 und bie Starte ber Rindviehhaltung fandw. untibaren Glache.

Gefanite Iand- wirtidi.	Am 1.	Am 1. Dezember 1900 waren vorhanden							
Flädje (Spalte 4-6)	Pferde	Mindwich	Shipeine	Biegen	&djafe	(Spaine 1) cutficten Spärf Mindwich am 1, Tr), 1900			
9	10	11	12	13	14	15			
ffetborf.									
36 646,5	4 852	33 814	38 121	4.734	466	92,3			
33 892,7	4.720	31 164	35 776	3 107	512	91,9			
1 920,5	1 303	964	1.324	376	537	50,2			
13 471,1	2.489	9 557	15-176	2.752	1 181	70.0			
1 672,3	1 436	640	2 166	653	54	38,3			
518,6	693	139	1.962	824	78	26,8			
5 497,6	2.330	3 342	6 921	5.589	960	60,8			
17 858,4	3 489	12 450	22.848	4 178	2 340	69,7			
892,4	2 418	216	1 951	1 239	79	24,2			
12 570,3	4.438	5 872	16 858	10 093	2 095	46,7			
44 597,2	6.493	37 319	56 007	7 232	1 253	83,7			
33 933,9	4.795	25 845	50 279	5.559	913	76,3			
27 579,4	4 626	21 108	37 027	7510	1.453	76,5			
2 929,0	4 678	729	1.399	509	385	24,9			
25 500,6	3.747	10 905	11 798	7.935	5 829	42,8			
1.438,5	2.367	1 464	523	236	897	101,8			
998,2	2.258	1 106	351	149	293	110,8			
17.815,0	2 024	8 461	3 571	6 025	5 035	47,5			
1.240,6	863	872	235	683	545	70,3			
14 208,0	1 755	11 222	1.766	2 727	224	79,0			
1 347.6	659	884	325	1 011	557	65,6			
18 776,5	2 601	9 762	5.411	12.537	1 720	52,0			
24 881,3	3 604	18 142	15 456	6 224	1 645	52,8			
21 564,1	3.304	11 696	13 331	7.353	2.397	54,2			
593,2	834	218	410	513	34	36,8			
17 106,1	3.517	9 834	11 030	9 610	1 059	57,5			
379 449,4	76 893	202 725	352 022	109 358	82 536	69,2			
ien.									
20 356,8	2.382	12 431	11.125	5 761	830	61,1			
18 026,4	1 584	14 675	13 025	4.389	547	81,4			
16 387,8	1 911	10 710	9 034	2 564	992	65,4			
27 764,8	3 456	16 891	13 634	4.779	1.265	60,8			
	4.767	23 712	16 178	7.684	4 071	59,1			
2 006,9	1.708	1 592	436	. 78	27	79,3			
22 553,3	3 928	15 950	11 284	6500	1.662	70,7			
9 012,6	724	13 741	2 932	316	82	152,5			
13 307,0	613	11 614	3 537	1.319	1.433	87,3			
46 029,1	1.256	26 046	8 560	3 845	6.651	56,6			
40 896/6	802	28 085	9 611	667	3 724	68,7			
	wirtidy. benutte Giode (Epalte 4-6) ha 9 fictborf. 36 646,3 33 892,7 1 920,5 13 471,1 1 672,3 518,6 5 497,6 17 858,4 892,4 12 570,3 44 597,2 33 933,9 27 579,4 2 929,0 25 500,6 1 438,5 998,2 17 815,0 1 240,6 14 208,0 1 347,6 18 776,5 24 881,3 21 564,1 593,2 17 106,1 379 449,4 9cm. 20 356,8 18 026,4 16 387,8 27 764,3 40 108,3 2 906,9 22 553,3 9 012,6 13 307,0 46 029,1	wirtids. benuste Glade (Epalte 4-6) ha 9 10 fictborf. 36 646,3 4852 33 892,7 4720 1 920,5 1 303 13 471,1 2 489 1 672,3 1 436 518,6 636 5 497,6 2 330 17 858,4 3 489 892,4 2 418 12 570,3 4 438 44 597,2 6 493 33 933,9 4 796 27 579,4 4 626 2 929,0 4 678 25 500,6 3 747 1 438,5 2 367 998,2 2 258 17 815,0 2 624 1 240,6 863 14 208,0 1 755 1 347,6 659 18 776,5 2 601 24 881,3 3 604 21 564,1 3 304 503,2 834 17 106,1 3 517 379 449,4 76 893 pen. 20 356,8 2 382 18 026,4 1 584 16 387,8 1 911 27 764,3 3 456 40 108,3 4 767 2 006,9 1 708 22 5563,3 3 928 9 012,6 724 13 307,0 613 46 029,1 1 256	wirt(d), benutyte Binder Binder (Epalte 4-6) ha 9 10 11 [felborf, 36646,5 4852 33814 33892,7 4720 31164 1920,5 1303 964 13471,1 2489 9557 1672,3 1436 640 518,6 633 139 5497,6 2300 3342 17858,4 3489 12450 892,4 2418 216 12570,3 4438 5872 44597,2 6493 37319 3393,9 4795 25845 27579,4 4626 21108 2 929,0 4678 729 25500,6 3747 10905 1438,5 2367 1464 998,2 2258 1106 17815,0 2624 8461 1240,6 863 872 14208,0 1755 11222 1347,6 659 884 18776,5 2601 9762 24881,3 3604 13142 21564,1 3304 11696 593,2 834 218 17106,1 3517 9834 379449,4 76893 202725 pen. 20356,8 2382 12431 18096,4 1584 14675 16387,8 1911 10710 27764,3 3456 16891 40108,3 4767 23712 2006,9 1708 1592 22553,3 3928 15950 9012,6 724 13741 13307,0 613 11614 46029,1 1256 26046		wirtich beautyte Bierbe Bindwich Educative Biegen	Definite Stadic Stadic Stadic Spatte Stadic Spatte Special Stadic Spatte Special Stadic Spatte Special Spatte Spatt			

nn.		(Sejamt-	Hiervon entfallen auf:							
1. 2. 3. 4.	Arcio	flädjen- infialt	Ader und Garten land	2Biefen	Weiben und Hutungen	Forsten und Holzunger				
		ha	ha	ha	ha	ha				
1	2	3	4	5	6	7				
					111. 90	egierungo.				
1.	29(pperffirth	31 157,9	12 136,7	2.352,3	717,8	14 310,7				
2,	2Balbbröl	30.010,5	11 135,3	2 363,7	1.083,6	13 737,3				
3.	(Summerobach	32 543,4	11 050,8	2 631,8	1 140,1	15 318,3				
4,	Siegfreis	76 601,0	37 019,1	5.016,6	1.281,0	25 628,3				
5.	Mulheima. Rh. (Grade)	882,2	439,2	30,0	-	-				
G,	Mitheim a Rh. (Land)	37 965,9	17:250,1	1 671,2	568,1	13 977,4				
7.	Coln (Stadt)	11 110,9	7 014,0	130,0	20,0	54,0				
8	Coln (Land)	34 214,0	26 937,9	368,4	39,2	4 233,6				
9.	Bergbeim	36 352,6	27.473,4	2 093,0	155,7	4.781,8				
10.	Gustirden	36 638,1	27.307,4	2 185,7	396,6	4.665,0				
11.	Mbeinbach	39 713,7	19 290,5	2 387,9	1 174,4	12 880,0				
12.	Bonn (Stadt)	1 593,4	986,9	43,7	0.000	10577530				
13.	Bonn (Land)	28 937,7	16 436,7	732,6	74,8	9 098,1				
	Reg. Bez. Coln	397 721,3	214 478,0	21 946,9	6 651,3	118 685,9				
					IV. St	egieruugö-				
1.	Cobleng (Stadt)	3.437,0	978.0	38,1	2,5	1 635,2				
2.	Coblenz (Land)	24 061,5	13 218,1	1 142,2	9,0	6 680,9				
34,	St. Gloar	46.535,4	13/810,8	3 806,0	1 171,2	23 579,0				
	Ятенуваф	55 708,1	21.665,3	4 030,9	117,7	24 071,7				
5.	Simmern	57 078,6	20 895,6	9 287,6	2 483,2	22 309,5				
15.	Bell	37 187,3	9 722,3	4 397,3	1 628,3	18 250,3				
7.	Яофет	50 272.1	18 858,7	4 222,2	2 916,4	20 537,0				
8.	Mayen	57 643,2	36 644,2	2 623,3	470,3	14 105,3				
13.	Abenau	54 965,2	15 205,6	4 501,7	5 061,7	21 233,2				
0.	Abriveiler	37 131,8	13 493,6	1 829,6	576,1	15 461,2				
1.	Remvied	62 091,9	24 540,3	4 255,4	737,6	26 944,4				
19.	9Utenfirshen	69.770.5	10 050 0	A 2000 A	0.440.0	10.4 (Delta 4				

18 258,0

21 497,8

9.646,4

5 533,0

1 655,3

5 090,1

2 173,7

976,6

56,0

52 412,7 18 380,3 256 589,6

34 663,1

22 127,0

4.990,0

Orio amoriende Be-	Osciante land- wirtidi. benubte	Mm 1.	Dezembe	т 1900 и	varen vo	chanden:	Auf 100 bie fandio be- nuțte Fläcke (Spaire 19)	
völferung am 1. Dez. 1900	Stäche (Spalte 4—6) ha	Pjerde	Rindvich	Shweine	Biegen	Schafe	enticien Send Minbouti am 1. Dez.	
8	9	10	11	12	13	14	15	
Begirt Ci	fu.							
28 251	15 206,8	1 129	12 479	2 677	3 900	533	82.1	
24.861	14 582,6	427	11 608	4.523	4 224	301	79,6	
43 070	14 822,7	813	10 928	4 160	6 614	318	78.7	
107.343	43.316.7	3.855	34 019	14 111	14 488	1 105	77,7	
45 062	469,2	728	156	252	93	17	33,3	
61 414	19 489,4	2 370	12 277	5 446	8 234	1 315	63,0	
372 529	7 164,0	7 773	3 997	3 882	1 108	1 297	55,8	
85 293	27 285,5	4.388	15 049	10 202	5 728	3 847	55,2	
47 518	29 722,1	3 760	18 224	13 351	6 295	1.930	61,3	
45 928	29 889,7	3.314	18 386	11 612	3 5 1 5	3.762	61,5	
32 448	22 852,8	2 203	17 972	8 019	2 618	1.398	78.6	
50 736	1 030,6	1 734	670	417	170	255	65,0	
77 425	17 244,1	2 4 2 7	12 259	6 100	5 630	725	71,1	
021 878	243 076,2	34 921	168 024	84 752	62:907	16 803	69,1	
Begirf Col	deng.							
47.526	1 019,5	1.389	506	462	138	32	55,5	
58 184	14 369,3	2 426	8 286	6 381	2 738	664	57,7	
39 424	18 788,0	665	17 488	7.397	3.113	1 400	93,1	
77.849	25.813,9	2 193	23 256	10 182	5 180	976	90,1	
35 240	32 666,4	1 237	32 200	15 763	2 785	6.447	98,6	
32 350	15 747,9	661	15 012	8 5 1 5	1 120	2 684	95,3	
39 646	25 997,3	1.720	18 786	13 917	1 204	6874	72,3	
70.884	39 737,8	5.367	28 558	16.248	4.544	6.591	59,3	
22 291	24 769,0	741	18 638	6 710	1 862	10.664	75,3	
40 830	15 899,3	1.422	13 110	6 238	4 601	4.476	82,5	
82 838	29 583,3	1 774	29 134	13 878	9 137	4.271	98,6	
67 580	25.521,8	861	27 201	12 965	8 166	483	106,8	
54 075	28 007,4	1 255	31 301	21 489	4 414	12 931	111,8	
13 737	11 357,7	881	9 741	3 799	1 177	432	85,8	
689.954	309 228,6	22592	268 332	143 944	50 179	58 925	86,8	

12. Mitenfirchen 63 770,5

13. Weifenbeim 53 069,8 14. Weifenbeim 17 632,7

Reg. Bej. Coblens , 620 581,0 238 435,6

		Wejamt:	Hiervon entfallen auf:						
97 r.	Streis	flådjen- inhalt	Ader- und Watten- land	Wirjen	Weiben und Hutungen	Forften und Holzunger			
		ba	ha	ha.	ha	hn			
1	2	3	4	5	6	7			
					V. %	egierungo.			
1.	Daun	60 976,6	23 918,1	6 495,8	5 726,1	19 656,1			
9	Bram	91 933,6	23 226,8	8 711,2	19.547,0	27.361.0			
3.	Birburg	78 062,0	42 785,5	5.975,5	3 800,6	21 694,8			
4.	Wittlidi	64 156,2	23 628,6	6 496,0	3 147,6	27 093,7			
5.	Bernfastel	66 758,0	18 033,9	7.452,3	2.850,3	32 351,3			
6.	Trier (Stabt)	784,1	296,8	42,0		40,0			
7.	Erier (Banb)	101 099,9	40 194,3	8.559,2	3 691,3	41 1362			
8.	Caarburg	45 405,1	22 142,5	2 909,0	502.2	17 038,8			
9.	Mersin	42 123.8	19 087,9	4 148,5	839,8	16.135,0			
10.	Saarlouid	44 070,6	25-544,7	5 268,8	418,8	10 148,			
11.	Caarbrûden	38 623,5	14 358,7	4.440,8	284,0	16 266,			
12.	Ottweifer	30 663,3	15 598,6	4.394,1	353,1	7.930,			
13.	Et. Wenbel	53 724,9	28 879,5	6 282,7	2 215,5	13 486,2			
	Reg. Bes. Trier	718 371,6	297 645,0	71 176,5	42 876,6	250 339,0			
						Wieber-			
	Regierungebegirt	5.45.900 p	294 442,5	33 302,5	51 704.4	95 057,3			
L	Dünelborf	547 309,8 415 516,8	178 799,4	33.308,9	44 340,8	112 358,			
2.	Madjett	397 721,3	214 478.0	21 946,9	6 (51,3	118 685,			
33,	Com	620 581,0	238 435,6	52 412,7	18 380,3	256 5897			
4. 5.	Trier	718 371,6	297 645 9	71 176,5	42 876,6	250 239,			
	THEY	6 3 17 12 1 2 1 1 1 1	WALL WAS ASSESSED. TO	THE RESIDENT	Am realist	water carbon			

Orio- amorjende	Glejamte land- wirtjdy.	21ur 1.	Dezember	1900 to	aren vor	ђанден :	Auf 100 ha laubm, be- unpte Fläcke (Spaltr 10	
Br- völferung am 1. Dez. 1900	Hade (Spatte 4—6)	Pferde	Minbuich	@djweine	Slegen	@djaje	entücken Stüdf "Rindvird um 1. Tep 1900	
8	ha p	10	11	12	13	14	15	
		10	(4.6)	12.	40	.19.	347	
Begirt Er	ier.							
28 803	36-140,0	:850	25 991	11 063	1.076	8.331	71,9	
33 545	51.485,0	1.098	31 766	12 429	1.741	8 423	61,7	
43 486	52511,6	2 919	34 682	22 238	1.516	5 695	66,5	
38 997	33 272,2	1.480	25 158	17 242	497	4 000	75,4	
46 282	27.836,5	1.201	24 827	15 553	1.853	7.322	89,2	
43 506	338,8	1.119	381	766	115	232	112,4	
83 495	52 444,8	3 388	36 913	26 194	2 425	3 285	70,4	
32 401	25.554,6	3 853	16 184	20 043	1 114	577	63.3	
44.835	24 076,2	2 332	14 685	19 978	2 683	449	61,0	
89 535	31 232,3	4 263	17 968	22 606	5 742	364	57,5	
203 896	19 083,5	6.651	11 894	18 820	12 828	1.740	62,3	
102 729	20 345,8	2 476	14 515	11 120	7 388	1 253	71,3	
49 186	37.377,7	2 339	28 936	15 419	3/849	2 917	77,4	
840 696	411 699,0	33 962	283 895	218 471	42 827	44 588	69,0	
holung.								
2 599 806	379 449,4	76 893	202 725	352 022	109 358	32 536	69.2	
614 964	256 449,1	23 131	175 447	99 356	37 902	21 284	68,4	
1 021 878	243 076.2	34 921	168 024	84 752	62 907	16 803	69.1	
682 454	309 228,6	29 592	268 882	143 944	50 179	58 925	86,8	
840 696	411 699,0	33 962	283 895	213 471	42 827	44 588	69,0	
5 759 798	1 509 902,3	191 499	1 158 423	898 545	303 173	174 136	72,4	

II. Der Rindviehbestand in den einzelnen Rreifen und Buchtverbanden.

Lfd. Nr.	Zucht= Ber= band	Streis	Gefants Rindviehs bestand am 1. XII. 1900	unter 1/2 Jahr	von	im Alter von 1 bis 2 Jahre	über 2 Sahre	Zahl der deckfähigen und zur Zucht be- nugten Rinder*
	2	3	⊙tüď 4	5	6	7	8	9
1	2	ð	4	9	0		0	- J
1.	I	Kleve	33 814	3 226	6 155	5 863	18 570	16 501
2.		Rees	31 164	2 872	6 531	5 269	16 492	10 654
3.		Ruhrort	12 607	998	2 241	1 476	7 892	2 917
4.		Duisburg	483	16	21	32	414	-
5.		Mörs	37 319	3 951	5 657	5 756	21 955	16 143
6.		Gelbern	25 845	3 350	2 279	2 775	17 441	11 147
	I	Summa .	141 232	14 413	22 884	21 171	82 764	57 362
7.	II	Rempen	21 108	1 995	1 004	1 341	16 768	6 016
8.		Crefeld	10 521	899	445	643	8 534	1 215
9.		Gladbach	10 052	925	364	458	8 305	3 252
10.		Neuß	13 142	1 411	768	1 001	9 962	5 054
11.		Grevenbroich	11 696	1 195	1 005	1 384	8 112	5 778
	II	Summa .	66 519	6 425	3 586	4 827	51 681	21 315
12.	III	Erfeleng	12 431	1 412	1 062	1 431	8 526	8 011
13.		Heinsberg	14 675	1 515	1 492	1 927	9 741	9 443
14.		Geilenkirchen	10 710	1 146	1 283	1 663	6 618	6 323
	III	Summa .	37 816	4 073	3 837	5 021	24 885	23 777
15.	IV	3ülich	1 6891	1 825	2 150	2 694	10 222	10 374
16.		Uachen	1 7542	1 148	2 424	2 262	11 708	10 830
17.		Eupen	1 3741	585	2 708	1 599	8 849	10 696
	IV	Sunima .	48 174	3 558	7 282	6 555	30 779	31 900
18.	v	Montjoie	11 614	1 028	1 656	1 390	7 540	6 760
19.		Bugeh. Teil v. Malmedy	19 834	1 736	2 292	2 742	13 064	10 573
20.		Bugeh. Teil v. Schleiden	4 201	499	472	512	2 718	2 257
	V	Summa .	35 649	3 263	4 420	4 644	23 322	19 590
21.	VI	Düren	23 712	2 683	2 650	3 409	14 970	14 188
22.		Bergheim	18 224	2 253	1 969	2 559	11 443	11 973
23.		Cötn	19 046	1 457	1 390	1 606	14 593	10 742
	VI	Summa .	60 982	6 393	6 009	7 574	41 006	36 903

^{*)} Nach den Erhebungen der Kreise zwecks Durchführung des Bullenhaltungsgesetzes für das Jahr 1901.

am 1. Dezember 1900 und feine Berteilung auf die verschiedenen Altersflaffen.

Lfb.	Zudit=		Gefamt= Rindvieh- bestand		Davon i	nı Alter		Bahl der dedfähigen und zur
Nr.	Ber= band	Rreis	ant 1. XII. 1900 ⊚tüd	unter 1/2 Jahr	bon 1/2 bis 1 Jahr	von 1 bis 2 Jahre	über 2 Jahre	Bucht be-
1	2	3	4	5	6	7	8	9
24. 25. 26. 27.	VII	Zugeh. Teil v. Bonn Zugeh Teil v.Eusfirchen Zugeh. Teil v. Mheinbach Zugeh. Teil v. Ahrweiler	11 926 18 386 14 839 4 852	1 038 2 506 1 926 619	1 058 2 186 1 695 587	1 210 2 940 2 276 760	8 620 10 754 8 942 2 886	7 836 11 075 8 131 2 804
	VII	Summa .	50 003	6 089	5 526	7 186	31 202	29 846
28. 29.	VIIa	Zugeh. Teil v. Mahen . Zugeh. Teil v. Coblenz	18 515 7 115	1 996 222	1 988 323	2 646 530	11 885 6 040	10 054 3 889
	VIIa	Summa .	25 630	2 218	2 311	3 176	17 925	13 943
30. 31. 32. 33. 34.	VIII	Solingen	10 646 11 222 1 464 1 106 872	641 588 16 17 12	741 533 27 26 11	773 514 27 9	8 491 9 587 1 394 1 054 830	4 010 650 — —
	VIII	Summa .	25 310	1 274	1 338	1 342	21 356	4 660
35. 36. 37. 38.	IX	Düffeldorf	11 634 8 461 3 481 6 088	671 334 160 165	599 432 160 194	727 525 226 305	9 637 7 170 2 935 5 424	4 129 3 604 1 297 2 487
	IX	Summa .	29 664	1 330	1 385	1 783	25 166	11 517
39. 40. 41.	X	Sieg	34 019 12 433 1 003	3 854 986 77	3 569 1 253 78	4 174 1 224 92	22 422 8 970 756	22 832 8 106 849
	X	Summa .	47 455	4 917	4 900	5 490	32 148	31 787
42. 43. 44. 45.	XI	Brüm	31 766 25 991 21 845 8 251	4 934 4 225 2 988 1 058	3 978 3 372 2 798 1 079	5 350 3 709 3 098 1 194	17 504 14 685 12 961 4 920	13 881 11 707 11 296 3 641
	XI	Summa .	87853	13205	11227	13351	50070	40525
46. 47.	XII	Bitburg	34 682 25 153	5 837 3 491	4 551 3 417	5 275 3 976	19 019 14 269	17 691 12 483
	XII	Summa .	59 835	9 328	7 968	9 251	33 288	30 174

Lfd. Nr.	Bucht- Ber= band	Streis	Gesamt= Rindvieh= bestand am 1. XII. 1900 Stück	unter 1/2 Jahr	bon 1/2 bis	im Alter von 1 bis 2 Jahre	über 2 Jahre	Bahl der deckfähigen und zur Bucht be- nusten Rinder*)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
48. 49. 50. 51. 52. 53.	XIII	Abenau	18 638 18 786 5 038 1 737 3 133 8 258	2 345 1 717 483 100 368 814	2 240 1 937 603 92 339 807	3181 2627 715 138 333 949	10 872 12 505 3 237 1 407 2 093 5 688	8 111 8 758 2 442 863 1 346 5 149
	XIII	Summa .	55 590	5 827	6 018	7 943	35 802	26 669
54. 55. 56. 57. 58.	XIV	Meisenheim	9 741 23 256 32 200 17 488 15 012	1 462 2 321 3 584 1 243 1 336	1 424 2 932 4 316 1 784 1 721	1 587 2 864 6 266 2 772 2 633	5 268 15 139 18 034 11 689 9 322	4 528 12 502 13 132 10 228 7 623
	XIV	Summa .	97 697	9 946	12 177	16 122	59 452	48 008
59. 60.	XV	Bernfastel	24 827 37 294	2 276 3 654	2 753 4 155	3 906 5 348	15 892 24 137	12 092 21 737
	XV	Summa .	62 121	5 930	6 908	9 254	40 029	33 829
61. 62. 63. 64.	XVI	Saarburg	16 184 14 685 17 968 11 894	1 531 1 431 1 319 794	1 790 1 625 1 764 1 110	2 558 1 888 1 761 1 150	10 305 9 741 13 124 8 840	10 756 9 233 12 583 8 400
	XVI	Summa .	60731	5075	6289	7357	42010	40 972
65. 66.	XVII	St. Wendel Ottweiler	28 936 14 515	4 120 1 138	4 209 1 596	4 523 1 439	16 084 10 342	16 034 9 520
67.	XVII		27 261	5 258 2 562	2 734	3 467	26 426 18 498 19 447	15 104
68.		Reuwied		2 696		7 425		-
69.	XIX	Summa .	01.001	3 313				14.007
70. 71. 72.	XX	Bipperfürth	12 479	844 876 1 221	1 658	1 125	8 852 8 066	9 557 6 760
_	XX	Summa .	35 015	2 941	3 980	3 203	24 891	23 163

51

Bufammenftellung.

266.	3udit≈	Gefamt= Rindvieh= bestand		Davon i	m Alter		Zahl der dedfähigen und zur
Nr.	verband	am 1. XII. 1900 ⊚tüd	unter 1/2 Johr	bon 1/2-1 Jahr	von 1-2 Jahre	über 2 Jahre	Bucht be- nutten Rinder*)
1.	I	141 232	14 413	22 884	21 171	82 764	57 362
2.	II	66 519	6 425	3 586	4 827	51 681	21 315
3.	III	37 816	4 073	3 837	5 021	24 885	28 777
4.	IV	48 174	3 558	7 282	6 555	30 779	31 900
5.	V	35 649	3 263	4 420	4 644	23 322	19 590
6.	VI	60 982	6 393	6 009	7 574	41 006	36 903
7.	VII	50 003	6 089	5 526	7 186	31 202	- 29 846
8.	VIIa	25 630	2 218	2 311	3 176	17 925	13 943
9.	VIII	25 310	1 274	1 338	1 342	21 356	4 660
10.	IX	29 664	1 330	1 385	1 783	25 166	11 517
11.	X	47 455	4 917	4 900	5 490	32 148	31 787
12.	XI	87 853	13 205	11 227	13 351	50 070	40 525
13.	XII	59 835	9 328	7 968	9 251	33 288	30 174
14.	XIII	55 590	5 827	6 018	7 943	35 802	26 669
15.	XIV	97 697	9 946	12 177	16 122	59 452	48 008
16.	XV	62 121	5 980	6 908	9 254	40 029	33 829
17.	XVI	60 731	5 075	6 289	7 357	42 010	40 972
18.	XVII	43 551	5 258	5 805	5 962	26 426	25 554
19.	XVIII	56 395	5 258	5 767	7 425	37 945	30 334
20.	XIX	31 301	3 313	4 435	5 809	17 744	14 297
21.	XX	35 015	2 941	3 980	3 203	24 891	23 163
	Rheinprovinz	1158423	120034	134052	154446	749891	596 125

^{*)} Rach den Erhebungen der Kreise zwecks Durchführung des Bullenhaltungsgesetzes für das Jahr 1901.

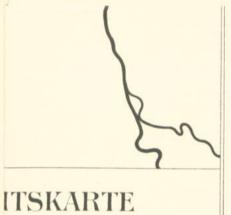
III. Die Beränderungen im Rindvichbestande der einzelnen Buchtverbande feit 1873.

Der Rindviehbestand betrug nach ber Biehgahlung

		1	+-		+ -		+-		+	— in	0/0
im Bucht= verband	18. I. 1873	10. I. 1883	in ⁰ / ₀ gegen 1873	1. XII. 1892	in ⁰ / ₀ gegen 1883	1. XII. 1897	in ⁰ / ₀ gegen 1892	1. XII. 1900	geç 1897	1873	durch= ichnittl. jährliche Zu= nahme
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. III. IV. V.* VI VII.* VIII. IX. X.* XII.* XIII.* XV. XV.	104 867 50 277 30 395 35 186 36 596 51 517 53 678 23 011 26 875 68 621 66 500 48 635 61 392 87 026 56 085 55 572	33 429 52 770 53 400 22 642 38 138 64 186 65 191 47 121 61 650 89 343 56 014	- 0,4 - 0,2 + 4,0 - 8,0 + 2,0 - 0,5 - 1,6 + 42,0 - 6,4 - 1,9 - 3,1 + 0,4 + 2,5 - 0,1	35 603 42 357 37 389 59 394 59 598 24 054 28 585 71 328	+ 30,1 + 18,7 + 17,4 + 15,4 + 11,8 + 12,5 + 11,6 + 6,2 - 33,4 + 11,1 + 14,5 + 11,1 + 9,1 + 0,7 + 4,7 + 9,6	38 190 47 384 38 313 63 129 62 656 26 044 31 984 70 699 77 169 56 379 67 362 97 505 62 476	+16,7	66 519 37 816 48 174 39 699* 60 982 62 397* 25 310 29 664 69 859*	$\begin{array}{c} -4,2\\ -1,0\\ +1,7\\ +3,6\\ -3,4\\ -2,8\\ -7,3\\ -1,2\\ +8,6\\ +6,1\\ +3,7\\ +0,2 \end{array}$	+ 34,7 + 32,3 + 24,4 + 37,0 + 8,5 + 18,4 + 16,2 + 10,0 + 10,4 + 26,0 + 23,0 + 13,7 + 12,3 + 10,8 + 9,3	0,90 1,37 0,32 0,68 0,60 0,37 0,39 0,07 0,96 0,85 0,51 0,46 0,40
XVII.	37 404			42 763	+ 9,7	43 820	+ 2,4	43 451		+ 16,0	
XVIII. XIX.*	50 069 35 488		100000	55 549 40 869	+ 14,6 + 14,8	55 794 40 036	+ 0,4 - 2,0	56 395 42 909*	+1,1 + 7,2	+ 12,6 + 20,9	
Rhein- provinz	979 194	968 480	- 1,1	1 076 945	+ 11,1	1 146 949	+ 6,47	1 158 423	+ 1,0	+ 18,3	0,68

^{*} Bei ben mit * gekennzeichneten Buchtverbanden hat fich die Grenze des Buchtverbandes bei der im Dezember 1901 erfolgten Neuabgrenzung der Buchtbezirke verschoben. Der in Kolumne 9 angegebene Rindviehbestand deckt sich baber nicht mit dem der jetigen Buchtverbande gleicher Bezeichnung.

Anmerkung. Die auf der Übersichtskarte der Zuchtgebiete gegebene graphische Darstellung über die Stärke des Rindvichbestandes in den einzelnen Kreisen stimmt insofern nicht mit den Angaben der Tabelle I überein, als in letzterer die Zahlen für Stadt- und Landkreise getrennt angegeben sind.



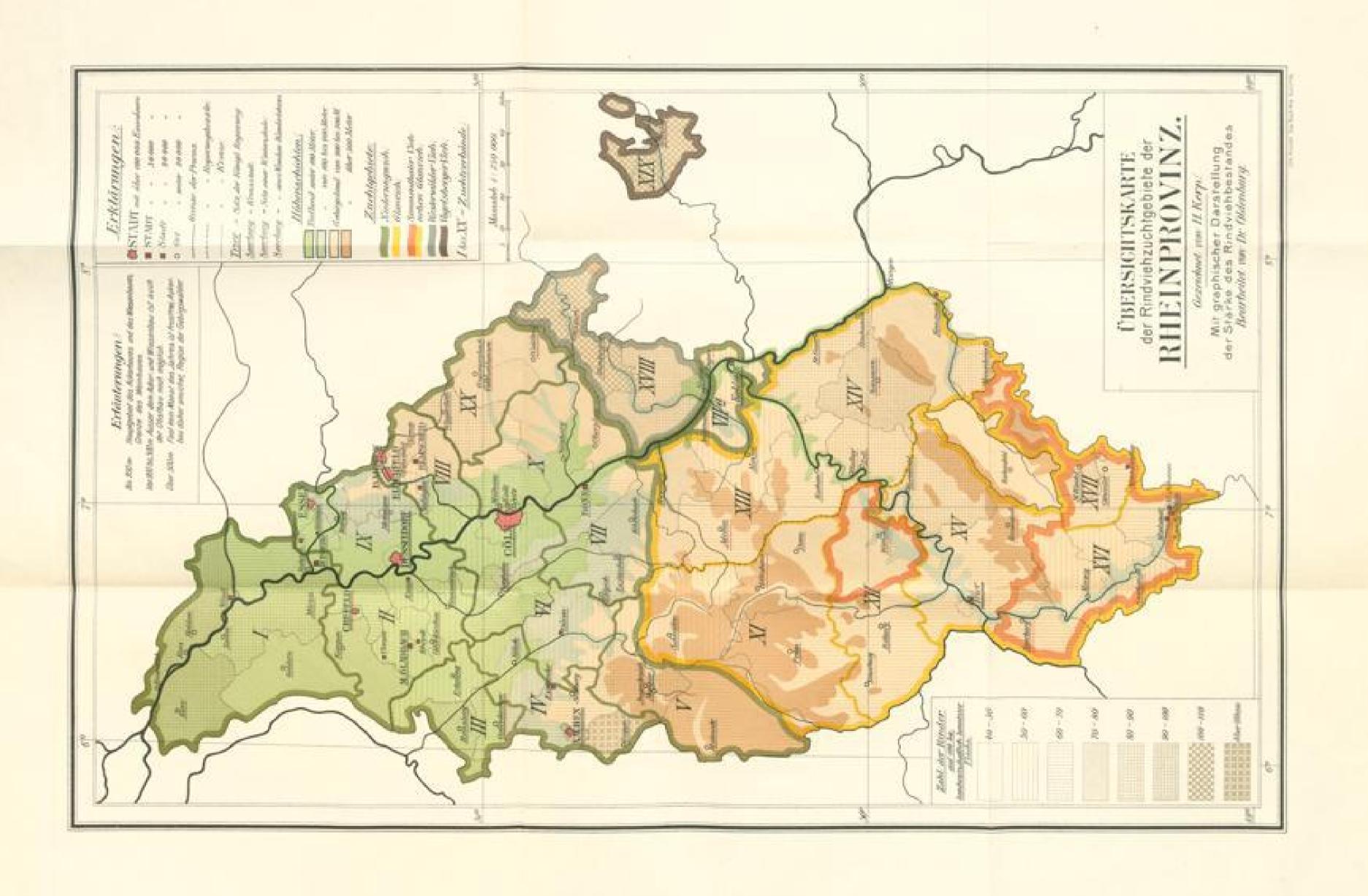
chtgebiete der ROVINZ.

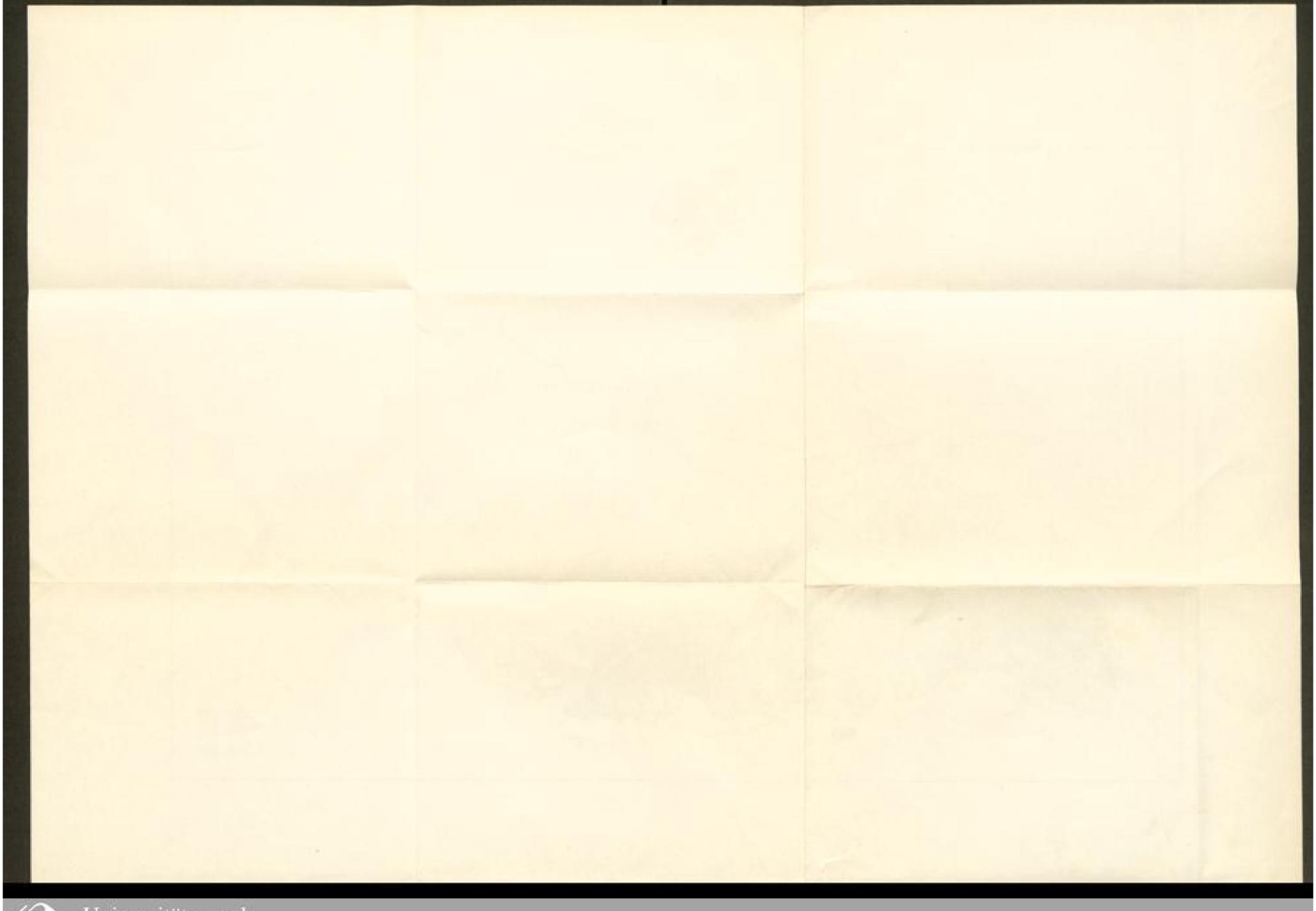
on H. Kerp! er Darstellung indviehbestandes Dr. Oldenburg.

490

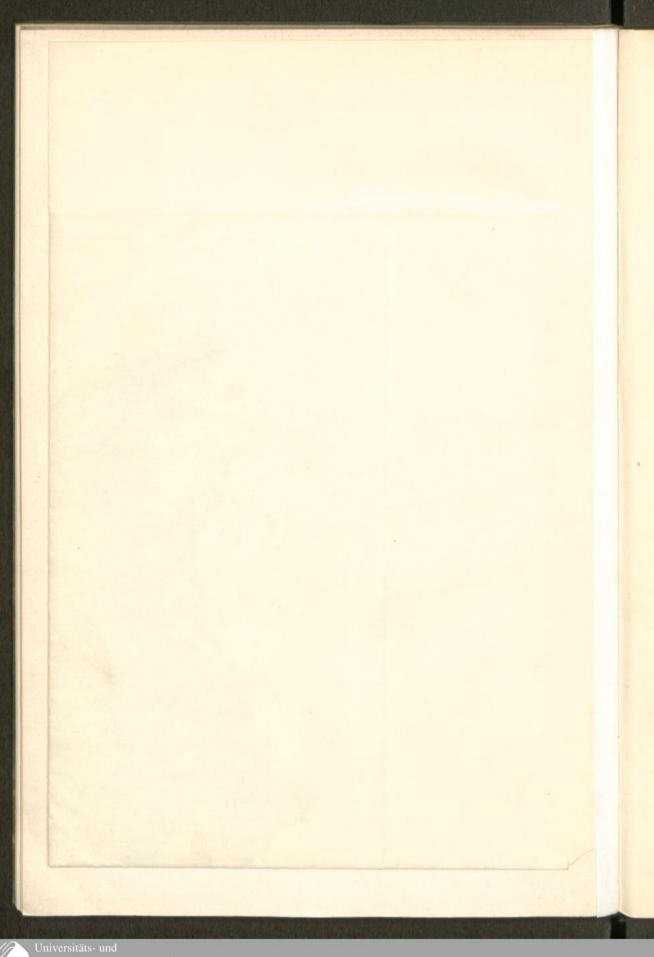
Lith. Anstalt Jos. Bach Wwe Bonn*/Rh





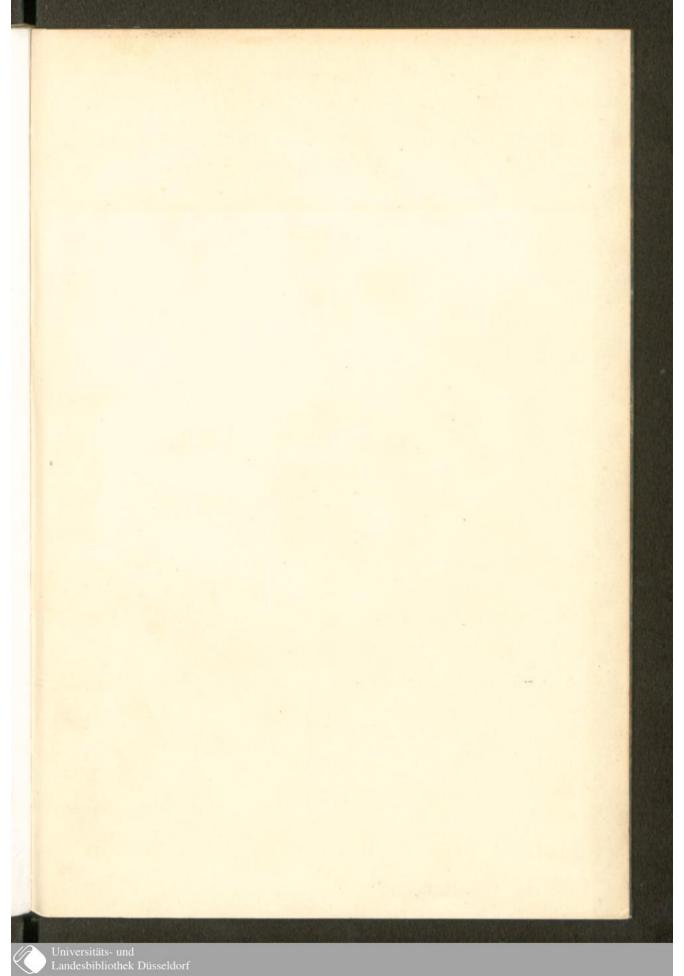








Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf



1662/36



